



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Inneren
Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen

Kantonales Integrations- programm

Teil II: Strategie und Massnahmen

	Einleitung	4
1	Leistungsziele und Massnahmen	10
	1.1 Information und Beratung	14
	Erstinformation und Integrationsförderbedarf	14
	Beratung und Information	20
	Schutz vor Diskriminierung	26
	1.2 Bildung und Arbeit	29
	Sprache und Bildung	29
	Frühe Förderung	31
	Arbeitsmarktfähigkeit	33
	1.3 Verständigung und gesellschaftliche Integration	37
	Interkulturelles Übersetzen	37
	Soziale Integration	39
2	Grundprinzipien der Umsetzung	46
	Grundlagen	48
	Kooperation mit Gemeinden	48
	Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden	49
	Leistungen der Fachstelle für Integrationsfragen	50
	Kantonsinterne Umsetzung	51
	Leistungsvereinbarungen zwischen kantonalen Stellen	51
	Kooperation mit Dritten	51
	Leistungsvereinbarungen mit Dritten	52
	Qualitätssicherung	52
3	Finanzierung	54
	Finanzierungsschlüssel	58
	Geplante Verwendung der Bundesmittel	
	(ohne Integrationpauschalen für VA/AF)	58
	Beteiligung von Bund, Kanton und Gemeinden	60
	Prioritäten und zeitlicher Ablauf	60
4	Anhang	62

Einleitung

Motiv

Die erfolgreiche Integration von Migrantinnen und Migranten ist eine wesentliche Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Prosperität im Kanton Zürich.

Bund, Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, die Integration zu fördern (Art. 53–58 AuG). Sie haben beschlossen, dies gemeinsam zu tun (BFM/KdK 2011). Bund und Kantone einigten sich auf vier Grundsätze der Integrationspolitik: Eigenverantwortung übernehmen, Potenziale nutzen, Chancengleichheit schaffen, Vielfalt anerkennen. Zudem legten sie gemeinsam drei Pfeiler und eine Reihe strategischer Programmziele fest (vgl. unten). Der Bund stellt ab 2014 insgesamt jährlich 76 Mio. Franken (inklusive Integrationspauschalen¹) für die Integrationsförderung in der Schweiz zur Verfügung; auf den Kanton Zürich entfallen 13,3 Mio. jährlich.

Die Richtlinien der Regierungspolitik von 2011 bis 2015 (RRB 882/2011) sehen vor, dass das Zusammenleben von Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund gewährleistet und ein kantonales Integrationsprogramm erarbeitet wird.

Am 14. September 2011 hat der Regierungsrat das Vorgehen zur Entwicklung eines kantonalen Integrationsprogramms beschlossen (RRB 1105/2011). Der Regierungsrat legte fest, dass zunächst eine Bestandsaufnahme der laufenden Integrationsmassnahmen zu erstellen sowie Redundanzen und Defizite festzustellen seien. Darauf aufbauend nahm er am 19.12.2012 die Integrationsstrategie zur Kenntnis. Anschliessend wurden die im vorliegenden Teil dargelegten Massnahmen entwickelt.

Dieser Teil II des Integrationsprogramms legt Leistungsziele, Massnahmen, Strukturen und Steuerungsmechanismen sowie die Finanzierung fest und ist in drei Teile gegliedert:

- **Das erste Kapitel nennt die Leistungsziele und mögliche Massnahmen in den verschiedenen Pfeilern und Förderbereichen.**
- **Die Grundprinzipien der Kooperation beziehen sich auf die Gemeinden, kantonale Verwaltungsstellen und Dritte.**
- **Im Kapitel Finanzierung werden die Verteilung der Gelder und die Finanzierungsschlüssel für die Berechnung der Gemeindeanteile beschrieben.**

Die Integrationspolitik im Kanton Zürich geht vom Potenzialansatz aus; je nach Biografie haben Migrantinnen und Migranten unterschiedliche Bedürfnisse nach Unterstützung und unterschiedliche Fähigkeiten, sich zu integrieren. Auf diese Unterschiede wird gezielt eingegangen, um möglichst wirksam die Integration unterstützen zu können.

Integration erfolgt in erster Linie in den bestehenden Regelstrukturen wie Schulen, Berufsbildung etc. Ergänzend hierzu werden Programme der spezifischen Integrationsförderung eingesetzt, um bestehende Lücken in den Regelstrukturen zu schliessen und die vorhandenen Angebote zu unterstützen. Der vorliegende Teil II geht von den Erkenntnissen der im Winter 2012 durchgeführten Bestandsaufnahme aus und richtet sich nach den im Grundlagendokument von BFM und KdK definierten drei Pfeilern:

- I. Information und Beratung
- II. Bildung und Arbeit
- III. Verständigung und gesellschaftliche Integration

Das BFM schreibt für diese drei Pfeiler strategische Ziele vor. Im bereits erstellten Bericht über die Bestandsaufnahme² sind zudem die Bereiche „Gesundheit“ und „Wohnen, öffentlicher Raum und Sicherheit“ dargestellt. Sie sind im vorliegenden Teil „Strategie und Massnahmen“ in den Pfeilern 4 und 5 abgebildet. Zu diesen Bereichen wurden kantonale strategische Ziele definiert.

¹ Zweckgebundene Gelder für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen.

² Von der Steuergruppe genehmigt am 19.4.2012.

Förderbereiche	Strategische Programmziele von Bund und Kantonen
1. Pfeiler: Information und Beratung	
Erstinformation und Integrationsförderbedarf	<p>Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt fühlen sich in der Schweiz willkommen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.</p> <p>–</p> <p>Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr, geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.</p>
Beratung	<p>Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.</p> <p>–</p> <p>Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.</p> <p>–</p> <p>Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Migrantinnen und Migranten, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.</p>
Schutz vor Diskriminierung	<p>Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.</p> <p>–</p> <p>Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.</p>
2. Pfeiler: Bildung und Arbeit	
Sprache	<p>Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse einer Landessprache.</p>
Frühe Förderung	<p>Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der frühen Förderung, die ihrer familiären Situation gerecht werden.</p>
Arbeitsmarktfähigkeit	<p>Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.</p>
3. Pfeiler: Verständigung und gesellschaftliche Integration	
Interkulturelle Übersetzung	<p>Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in besonderen Gesprächssituationen (komplexe Sachverhalte, sehr persönliche Themen, Verwaltungsverfahren) über ein Vermittlungsangebot für qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens.</p>
Soziale Integration	<p>Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.</p>
4. Pfeiler: Gesundheit	
	<p>Migrantinnen und Migranten sind ausreichend über das schweizerische Gesundheitssystem und insbesondere über Präventionsmassnahmen informiert.</p>
5. Pfeiler: Wohnen, öffentlicher Raum und Sicherheit	
	<p>Förderung der sozialen Durchmischung.</p> <p>–</p> <p>Gestaltung des öffentlichen Raums in dem Sinne, dass alle Bevölkerungsteile ihn nutzen und sich darin sicher fühlen.</p>

Die Massnahmen, die in den kantonsspezifischen Pfeilern 4 und 5 aufgeführt sind, werden in Kapitel 3 thematisch in die Pfeiler 1 bis 3 eingegliedert. Laut der Vereinbarung von Bund und Kantonen (BFM/KdK 2011: 6) sind die Beitragsleistungen des Bundes zweckgebunden für die spezifische Integrationsförderung einzusetzen und sollen gemäss den drei Pfeilern wie folgt verwendet werden:

Pfeiler 1	Mindestens 20% der Gesamtinvestition sind für die Erreichung der strategischen Programmziele des Pfeilers Information und Beratung einzusetzen; mindestens die Hälfte davon im Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf.
Pfeiler 2	Mindestens 40% der Gesamtinvestition sind für die Erreichung der strategischen Programmziele des Pfeilers Bildung und Arbeit einzusetzen.
Pfeiler 1–5	Die restlichen 40% der Gesamtinvestition sind durch die Kantone für Akzentsetzungen zur Erreichung aller strategischen Programmziele einzusetzen.

Die FI erarbeitet gemeinsam mit interessierten Gemeinden, kantonalen Stellen und Dritten Leistungsvereinbarungen über Massnahmen im Integrationsbereich. Kantonale Stellen und Gemeinden sind dabei frei, die Massnahmen vorzuschlagen, die sie als notwendig erachten und die sie mit Unterstützung des Kantons umsetzen möchten. In Absprache zwischen Kanton und Gemeinden werden daraus die Massnahmen ausgewählt, die mit Bundes- und Kantonsgeldern mitfinanziert werden. Das heisst, der Kanton lässt den Partnern weitgehend offen, welche Massnahmen sie umsetzen, und achtet bei der Umsetzung in erster Linie darauf, dass die strategischen Ziele des Bundes und die Vorgaben des Kantons eingehalten werden.

1

**Leistungsziele
und
Massnahmen**

Das Integrationsprogramm

übernimmt im Bereich der strategischen Ziele die Vorgaben von BFM und KdK vom 23.11.2011. In dem Strategieentwurf, den der Regierungsrat am 19.12.2012 zur Kenntnis genommen hat, wurden zwei weitere Förderbereiche eingefügt: Gesundheit und Wohnen, öffentlicher Raum und Sicherheit.

Für alle Förderbereiche wurden kantonsspezifische Leistungsziele und Massnahmen definiert, wobei die Leistungsziele vorgeben, was mittels der Einzelmassnahmen erreicht werden soll. Bei den unten stehenden Projekten handelt es sich um eine Auswahl an möglichen Massnahmen. Die Auswahl der in den Gemeinden umzusetzenden Massnahmen erfolgt durch die Gemeinden im Rahmen ihrer eigenen Programmentwicklung.

- **Strategisches Ziel** meint ein umfassendes Vorhaben, das in der langen Frist erreicht werden soll und einen breiten Bereich der Integrationsförderung abdeckt. Diese Ziele sind für das KIP durch die Grundlagenpapiere von KdK und BFM vorgegeben.
- **Leistungsziele** umschreiben, welche Aktivitäten in welchem Umfang durchgeführt werden sollen und welche Resultate man dabei erreichen möchte.
- **Massnahmen** sind Beispielinstrumente, um die definierten Leistungsziele zu erreichen. Die aufgeführten Massnahmenlisten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind auch nicht im Sinne einer Verbindlichkeit für die beteiligten Partner konzipiert.

Die einzelnen Massnahmen werden konkretisiert durch folgende Punkte:

- **Priorität:** Die Prioritäten sind das Ergebnis der strategischen Ausrichtung bzw. der festgelegten Ziele. Hier wird unterschieden zwischen hoch, mittel und tief. Die Priorität einer Massnahme ergibt sich aus der Dringlichkeit ihrer Umsetzung zur Vertiefung des Integrationsprozesses und der zeitlichen Nähe, in welcher diese umgesetzt werden soll. Die Priorisierung dient dem Kanton als Orientierung für die Sequenz der Umsetzung. Die geplanten Aktivitäten werden entsprechend ihrer Priorität pro Kalenderjahr mit Farbstufungen angegeben:

keine	tief	mittel	hoch
-------	------	--------	------

- **Zuständigkeit:** Die Zuordnung beschreibt, welche Stellen für die Realisierung federführend sind und welche involviert sein müssen, um die Massnahme umzusetzen.

Es wird zwischen drei verschiedenen Kooperationspartnern unterschieden:

- Gemeinden
- Direktionen des Regierungsrats, Ämter und Fachstellen
- Dritte (Nichtregierungsorganisationen, Migrantenvereine etc.)

- **Status:** Unterschieden wird zwischen neuen Massnahmen, bereits laufenden, die lediglich fortgeführt werden, und solchen, die bereits bestehen, aber weiter ausgebaut werden sollen. Die Status sind mit diesen Symbolen gekennzeichnet:

→ = laufend, Weiterführung gewährleisten

↗ = bedarfsgerecht ausbauen

↘ = abbauen (Übernahme durch Regelstruktur)

★ = neu entwickeln und implementieren

- **Indikator/Leistungen:** Die Bundesvorgaben verlangen, dass für die Zielerreichung Instrumente vorgeschlagen werden, mittels deren der Erfolg gemessen werden kann. Die hier aufgeführten Indikatoren beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf die konkreten Leistungsziele und die vorgeschlagenen Massnahmen zu deren Erreichung. Alternativ zu Indikatoren, die nicht in allen Bereichen angemessen sind, können hier auch konkrete Leistungen aufgeführt werden. Wenn nicht anders angegeben, ist der Vergleichswert für den Indikator der Wert der in der Bestandaufnahme festgestellt wurde.

Die folgenden Tabellen mit den Massnahmen und ihren Konkretisierungen sind unterteilt in die Bereiche spezifische Integrationsförderung und Integrationsförderung in den Regelstrukturen. Im Falle der Regelstrukturen wurde auf die Formulierung von Leistungszielen, die Priorisierung und die Aufschlüsselung der Kosten verzichtet, weil Rahmenbedingungen bereits gesetzlich vorgegeben sind.

Abkürzungen in den Tabellen

RS = Regelstruktur
SZ = Strategisches Ziel
LZ = Leistungsziel

Die Überprüfung der Leistungsziele wird über jeweilig vorgeschlagene Indikatoren bzw. Leistungen vorgenommen. Hierfür werden Daten von den zuständigen Stellen (Gemeinden, Integrationsbeauftragte, Dritte etc.) darüber eingeholt, in welchem Umfang sich Quantitäten verändert haben, bzw. inwiefern Leistungen erbracht worden sind. Wichtigste Datenquelle ist hier das Reporting der Gemeinden.

Zusätzlich zu der Überprüfung in Bereichen, wo nach strategischen Zielen eine qualitative Veränderung angestrebt wird (z.B. Gefühl des Willkommenseins etc.), sieht die FI vor, im Programmverlauf Befragungen durchzuführen. Hierbei können sowohl die Kursteilnehmer als auch die Anbieter einbezogen werden.

Zur Prüfung des Zusammenhangs zwischen Leistungen und Zielerreichung wäre ein möglicher Weg, eine repräsentative Befragung im Kanton mit einem Katalog geschlossener Fragen durchzuführen. Hierdurch könnte die Meinung der direkt Betroffenen als auch die Anbieterseite einbezogen werden. Der dafür notwendige Aufwand geht jedoch zulasten von Integrationsmassnahmen.

1.1 Information und Beratung

Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Festgestellter Bedarf: Die Herausforderung besteht vor allem in der Erreichbarkeit der verschiedenen Zielgruppen, insbesondere der statistischen Zuwanderer, die teilweise schlecht informiert sind. Für die hoch qualifizierten Fremdsprachigen besteht Informationsbedarf bezüglich Bildungssystem, Sprachkursen, Weiterbildung und Wohnungsmarkt. Für die Zielgruppe der alten Migration³ besteht jedoch Informationsbedarf hinsichtlich niederschwelliger Sprach- und Integrationskurse, früher Förderung etc. Schriftliches Informationsmaterial vonseiten der meisten Gemeinden ist in Bezug auf Inhalt, Umfang und Verständlichkeit noch unzureichend auf den Informationsbedarf der Migrantinnen und Migranten abgestimmt. Die Informationsveranstaltungen für deutsche und anglophone Neuzügler sowie weitere Sprachgruppen, veranstaltet vom Kanton und der Stadt Zürich, können die Nachfrage nicht abdecken. Die persönlichen Informations- und Beratungsgespräche direkt nach Zuzug wurden bislang nur in den Gemeinden Dietikon und Dübendorf als Pilotprojekt durchgeführt. Schliesslich ist die Kommunikation zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich integrationsfördernder Massnahmen erschwert, da kommunale Ansprechpersonen für Integrationsfragen weitgehend fehlen.

Die verschiedenen integrationsrelevanten Angebote wie z.B. Informationsveranstaltungen für Neuzügerinnen und Neuzügler werden noch nicht ausreichend genutzt, um dem Zielpublikum das Schweizerische Gesundheitssystem und Kenntnisse zur Gesundheitsförderung näherzubringen. Gesundheitsförderung und -prävention finden zudem noch zu wenig Eingang in die frühe Förderung und Elternbildung. Interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer werden noch nicht ausreichend eingesetzt, um eine reibungslose Verständigung im Gesundheitsbereich zu ermöglichen.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel (SZ) geeinigt:

SZ 1: Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt fühlen sich im Kanton Zürich willkommen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.

Erstinformation der Migrantinnen und Migranten

Der Kanton möchte bewirken, dass Zuziehende aus dem Ausland innert drei Monaten über die wichtigsten Aspekte des Lebens vor Ort und des Kantons wie auch über ihre Rechte und Pflichten und über bestehende Integrationsangebote ihrem Bildungsstand entsprechend informiert sind und die relevanten Informations- und Beratungsstellen kennen.

3 Gemäss der ZKB-Studie (2010) „Immigration 2030“ bilden die alte Migration Tiefqualifizierte aus den Mittelmeerländern.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Erstinformation der Migrantinnen und Migranten“ werden festgelegt:

LZ 1.1: Die durch den Kanton und die Städte Winterthur und Zürich geführten Kompetenzzentren Integration (KZI) werden über den gesamten Zeitraum bis mindestens Ende 2017 weitergeführt und finanziell unterstützt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel	hoch				
1.1	Das KZI des Kantons leistet Grundlagenarbeit und setzt Massnahmen um.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden	→	Alle KZI bestehen bis 2017 weiter und alle KZI haben Grundlagenarbeit geleistet und Massnahmen umgesetzt.
	Die zwei bestehenden KZI Zürich und Winterthur leisten Grundlagenarbeit und setzen Massnahmen um.	2013	2014	2015	2016	2017			

LZ 1.2: Bis Ende 2017 verfügen 80% der Fokusgemeinden über kommunale Integrationsbeauftragte.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel	hoch				
1.2	Für die Sicherstellung der wirtschaftlich und qualitativ optimalen Entwicklung des Leistungsangebots schaffen die Gemeinden des Typs 1 und 2 eine für Integrationsfragen verantwortliche Stelle.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden	★ ↗	Anzahl der Gemeinden, die verantwortliche Personen haben mit mindestens 20% Anstellung.
	Kleineren Gemeinden steht es offen, sich zusammenzuschliessen und gemeinsam eine verantwortliche Person einzusetzen.	2013	2014	2015	2016	2017			

LZ 1.3: Es finden in den Jahren 2014–2017 pro Jahr mindestens 10 Begrüssungsveranstaltungen für spezifische Sprachgruppen im gesamten Kanton statt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel	hoch				
1.3	Kanton und Gemeinden können in Zusammenarbeit mit Dritten Begrüssungsveranstaltungen für spezifische Sprachgruppen durchführen.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Anzahl an Begrüssungsveranstaltungen pro Jahr.

LZ 1.4: Der Kanton stellt den Gemeinden ab Januar 2014 Instrumente und Materialien für die Umsetzung von Erstinformationsgesprächen zur Verfügung.

LZ	Massnahme	Priorität			Zuständigkeit	Status	Indikator/Leistungen
		keine	tief	mittel			
1.4	Der Kanton stellt Gesprächsleitfäden zur Verfügung und schult bei Bedarf die auf kommunaler Ebene für die Erstinformation zuständigen Personen.	2013	2014	2015	2016	2017	Gesprächsleitfäden und weitere Materialien sind erarbeitet und eingesetzt. Anzahl geschulter Personen.
	Der Kanton stellt Informationsmaterial über Kanton und Bund bereit.	2013	2014	2015	2016	2017	

LZ 1.5: Ab 2014 erhalten Neuzuziehende in Zürcher Gemeinden eine Erstinformation innert drei Monaten.

LZ	Massnahme	Priorität			Zuständigkeit	Status	Indikator	
		keine	tief	mittel				hoch
1.5	Die Gemeinden heissen Neuzuziehende zeitnah nach ihrer Ankunft willkommen. Die Gemeinde führt individuelle Erstgespräche mit fremdsprachigen Neuzuzüglern durch, die direkt aus dem Ausland zuziehen. Es wird gezielt über das Schulsystem und Angebote der frühen Förderung, das Ausbildungssystem sowie Arbeits- und Weiterbildungsmöglichkeiten informiert.	keine	tief	mittel	hoch	Gemeinden	★ ↗	Dauer bis zur Begrüssung Neuzuziehender ist im Durchschnitt geringer als drei Monate.
		2013	2014	2015	2016			

LZ 1.6: Behörden und Dritte nutzen diverse Informationskanäle, um Migrantinnen und Migranten zu erreichen.

LZ	Massnahme	Priorität			Zuständigkeit	Status	Indikator	
		keine	tief	mittel				hoch
1.6	Weitere Informationskanäle wie persönliche Gespräche, Onlinemedien, Stadtrundfahrten etc. werden genutzt, um zu informieren. Differenzierte Konzepte koordinieren die Kommunikationsgefässe.	keine	tief	mittel	hoch	Kanton Dritte	↗	Anzahl der Gemeinden, die alternative Informationskanäle nutzen.
		2013	2014	2015	2016			

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen „Information der Migrantinnen und Migranten“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator/Leistungen
Gemeindeverwaltungen werden über die Vorteile beraten, vermehrt Personen mit Migrationshintergrund anzustellen, um deren kulturelle Doppelkompetenz zu nutzen und die Verständigung mit Migrantinnen und Migranten im Bereich Erstinformation und Beratung zu erleichtern.	Gemeinden	↗	Anzahl an Beratungen in den Gemeinden.

Die Gemeinden stellen spezifisches Informationsmaterial zu den besonderen kommunalen Gegebenheiten bereit.	Gemeinden	→	Informationsmaterial ist vorhanden und wird genutzt.
	Dritte	→★	

Gesundheit

Der Kanton möchte bewirken, dass Migrantinnen und Migranten ausreichend über das Schweizerische Gesundheitssystem informiert sind und das Gesundheitsangebot im Kanton Zürich (Spitäler, Ärzte, Apotheken etc.) kennen. Zudem sollen sie situationsgerecht die richtigen Ansprechstellen (Notfall, Hausarzt, Apotheke etc.) wählen können; diese kennen und nutzen bestehende Präventionsangebote, um überdurchschnittlich häufig vorkommenden Gesundheitsproblemen wie Übergewicht, psychische Probleme, Folgen von Arbeitsverletzungen etc. vorzubeugen.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Gesundheit“ werden festgelegt:

LZ 1.7: Migrantinnen und Migranten werden ab 2013 im Rahmen der Erstbegrüssungsgespräche über das Schweizerische Gesundheitssystem informiert.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
1.7	Mittels spezifischen Informationsmaterials und Anlässen werden Migrantinnen und Migranten ausreichend über die Funktion und die Besonderheiten des Schweizerischen Gesundheitssystems aufgeklärt. Hiermit wird ihnen ein gleicher Zugang zu den Gesundheitsdienstleistungen ermöglicht wie Schweizerinnen und Schweizern.	keine tief mittel hoch	Kanton Gemeinden Dritte	→↗	Anzahl der Gemeinden, die das Thema in ihre Informationsgespräche aufgenommen haben.

LZ 1.8: Opfer von Folter und Missbrauch werden professionell betreut.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
1.8	Es werden in speziellen Einrichtungen bedarfsgerecht Plätze zur Verfügung gestellt, um traumatisierte VA/AF zu betreuen.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Dritte	→	Es besteht keine Warteliste in Institutionen für Traumaarbeit.

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „Gesundheit“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator
In der frühen Förderung sowie Elternbildungs- und Sprachkursen werden die Bereiche Prävention und Gesundheitsförderung thematisiert.	Kanton Gemeinden Dritte	→	
Besondere gesundheitliche Probleme, die bei Migrantinnen und Migranten vermehrt auftreten (Karies, Übergewicht, Diabetes, Sucht etc.), werden mit Präventionskampagnen gezielt angegangen.	Kanton Gemeinden Dritte	→	Anzahl an Kursen, die den Bereich Gesundheitsförderung thematisieren.
Bestehende Gefässe wie Migrantenvereine und fremdsprachige Medien werden verstärkt genutzt, um Gesundheitsrisiken und den Nutzen von Prävention aufzuzeigen.	Kanton Gemeinden Dritte	↗	
Sport und Bewegungsprogramme für Migrantinnen und Migranten sowie die Aufklärung über gesunde Ernährung werden gefördert.	Kanton Gemeinden Dritte	→	Anzahl von Migrantinnen und Migranten in Präventionsprogrammen.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel geeinigt:

SZ 2: Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr, geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.

Teilnahmeaufforderung zu Integrationsmassnahmen

Der Kanton möchte bewirken, dass Zuziehende mit besonderem Förderbedarf über spezifische Förderangebote in den Bereichen Sprache, Bildung und Arbeit informiert sind und an den Angeboten teilnehmen. Zudem sollen die spezifischen Fördermassnahmen dem Bedarf angepasst und finanziell gesichert sein.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Erstinformation der Migrantinnen und Migranten“ werden festgelegt:

LZ 2.1: In den Jahren 2013 und 2014 wird von Kanton, Gemeinden und Dritten definiert, bei welchen Personen erhöhter Förderbedarf besteht. Auf dieser Grundlage wird während der gesamten Projektlaufzeit der spezifische Förderbedarf von neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten erhoben und die betroffenen Personen werden aufgefordert, an den entsprechenden Förderprojekten teilzunehmen.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator/Leistungen
		keine	tief	mittel	hoch				
2.1	Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden und Dritten die Kriterien, nach denen besonderer Förderbedarf besteht.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	★	Eine Kriterienliste ist fertiggestellt.
	Unmittelbar nach Zuzug wird der individuelle Integrationsförderbedarf von Migrantinnen und Migranten erhoben. Wenn nötig, werden diese an die entsprechenden Stellen (Beratungsstellen) oder Anbieter passender Integrationsmassnahmen vermittelt.	2013	2014	2015	2016	2017			

LZ 2.2: 2013–2017 werden die Bemühungen intensiviert, schwer Erreichbare mittels Schlüsselpersonen zu informieren.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel	hoch				
2.2	Um schwer Erreichbare ausreichend zu informieren (insbesondere über die Möglichkeiten in den Bereichen frühe Förderung, Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitsmöglichkeiten) und zur Nutzung der Angebote zu motivieren, setzen die Gemeinden Schlüsselpersonen aus denselben Sprachgruppen ein.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	↗	Anzahl Schlüsselpersonen, die ausgebildet werden.
		2013	2014	2015	2016	2017			

LZ 2.3: 2013–2017 wird die Kompetenzabklärung für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge verstärkt, damit sie ihr Potential rasch nutzen können.

LZ	Massnahme	Priorität			Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel			
2.3	Für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge führt eine Triage-Stelle Kompetenzabklärungen durch, sobald eine Bewilligung erteilt wurde.				Dritte	→ ↗	Anzahl der VA/AF die eine Kompetenzabklärung durchlaufen haben.

LZ 2.4: 2013–2017 wird das Angebot an spezifischen Fördermassnahmen so ausgebaut, dass der Bedarf optimal gedeckt ist.

LZ	Massnahme	Priorität			Zuständigkeit	Status	Leistungen
		keine	tief	mittel			
2.4	Das Angebot an spezifischen Fördermassnahmen wird regelmässig überprüft, und dem Bedarf angepasst.				Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Das Angebot ist überprüft.

Beratung und Information

Festgestellter Bedarf: Mehr als die Hälfte der Zuziehenden kommt aus beruflichen Gründen in die Schweiz, die restlichen im Familiennachzug, aus Gründen der Ausbildung etc. Die Erfahrung zeigt, dass unabhängig von Herkunft und Bildungsgrad ein Bedarf an individueller Beratung besteht. Die Beratung ermöglicht es, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Ratsuchenden Rechnung zu tragen und den Integrationsprozess gezielt zu unterstützen. Die Bestandsaufnahme hat ergeben, dass das Angebot an Rechtsberatung für Migrantinnen und Migranten ausgebaut sowie die allgemeine Beratung in ländlichen Regionen erweitert werden müssen. Zudem werden Schulungen in transkultureller Kompetenz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regelstrukturen noch nicht flächendeckend angeboten.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel geeinigt:

SZ 3	Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.
------	--

Beratung zu Spracherwerb, Alltagsbewältigung und sozialer Integration

Der Kanton möchte bewirken, dass der Beratungsbedarf von Migrantinnen und Migranten in verschiedenen Bereichen mit einem ausreichenden Angebot an Beratungsstellen gedeckt ist und dass in den Städten und Fokusgemeinden Integrationsbeauftragte eingesetzt sind, die unter anderem beratende Tätigkeiten ausüben.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Beratung zu Spracherwerb, Alltagsbewältigung und soziale Integration“ werden festgelegt:

LZ 3.1: Die durch den Kanton und die Städte Winterthur und Zürich geführten Kompetenzzentren Integration (KZI) werden über den gesamten Zeitraum bis mindestens Ende 2017 weitergeführt und finanziell unterstützt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel	hoch				
3.1	Das KZI des Kantons leistet Grundlagenarbeit und setzt Massnahmen um.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton	→	Alle KZI bestehen bis 2017 weiter und alle KZI haben Grundlagenarbeit geleistet und Massnahmen umgesetzt.
	Die zwei bestehenden KZI Zürich und Winterthur leisten Grundlagenarbeit und setzen Massnahmen um.	2013	2014	2015	2016	2017			

LZ 3.2: Ab 2013 setzen prioritär Gemeinden des Typs 2 Integrationsbeauftragte ein. Gemeinden vom Typ 3 können sich zusammenschliessen, um gemeinsam Beauftragte einzusetzen.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel	hoch				
3.2	Für die Sicherstellung der wirtschaftlich und qualitativ optimalen Entwicklung des Beratungsangebots schaffen die Gemeinden des Typs 2 eine für Integrationsfragen verantwortliche Stelle.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden	★ ↗	Anzahl Gemeinden, die verantwortliche Personen haben mit mindestens 20% Anstellung.
	Kleineren Gemeinden steht es offen, sich zusammenzuschliessen und gemeinsam eine verantwortliche Person einzusetzen.	2013	2014	2015	2016	2017			
	Es werden Leistungsvereinbarungen über die kommunalen Integrationsprogramme zwischen Gemeinden und Kanton abgeschlossen.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden		Anzahl der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

LZ 3.3 Der Bestand an spezifischen Beratungsstellen wird ausgebaut, bekannt gemacht und rege genutzt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator / Leistungen
		keine	tief	mittel	hoch				
3.3	Der heutige Bestand an Beratungsstellen zu den relevanten Bereichen Bildung, Arbeit, Soziales, Recht und Gesundheit muss besser bekannt gemacht und koordiniert werden. Die Finanzierung der einzelnen Stellen muss gesichert werden. Mit spezialisierten Beratungsangeboten (Störberatung, fachspezifische Beratung etc.) können auch spezifische oder weniger mobile Zielgruppen dezentral erreicht werden. Diese Angebote sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Auslastung der Beratungsstellen. Es bestehen keine/kürzere Wartelisten bei den Beratungsstellen.
		2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Anzahl behandelter Fälle.

LZ 3.4 Bis 2017 bieten mindestens 50% der Fokusgemeinden Integrationskurse an.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator/ Leistungen
		keine	tief	mittel	hoch				
3.4	Integrationskurse zur Aufklärung über hiesige Werte, Sitten und Gebräuche sowie Bereiche wie zum Beispiel Geschichte, Rechtsordnung oder Gesundheitssystem werden bedarfsgerecht angeboten.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Anzahl der Teilnehmer.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel geeinigt:

SZ 4: Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.

Beratung von Regelstrukturen und interessierten Kreisen

Der Kanton möchte bewirken, dass Angestellte der Regelstrukturen, die in direktem Kontakt mit Migrantinnen und Migranten stehen, in transkultureller Kompetenz geschult werden. Zudem strebt der Kanton an, dass das Beratungsangebot der FI für Gemeinden und die Institutionen der Regelstrukturen und Unternehmen zum Abbau von Integrationshemmnissen und der Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Massnahmen genutzt werden.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Beratung von Regelstrukturen und interessierten Kreisen“ werden festgelegt:

LZ 4.1: Ab 2014 wird das Angebot an Kursen zu transkultureller Kompetenz ausgeweitet. Die Gemeinden nehmen das Angebot wahr.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
4.1	Die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regelstrukturen in transkultureller Kompetenz wird gefördert.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Dritte Gemeinden	→ ↗	Anzahl der Schulungen in transkultureller Kompetenz.
	Die FI gewährleistet die Beratung und Schulung der mit Integrationsfragen betrauten Personen in den Gemeinden mit besonderem Fokus auf den Abbau von Integrationshemmnissen.	2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Dritte	★	

LZ 4.2 Ab 2014 systematisieren und optimieren die Gemeinden ihre Integrationsarbeit. Insgesamt haben bis 2017 mindestens 25 Gemeinden die Dienstleistung KOMPAKT durchgeführt.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
4.2	Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden wird gestärkt; im Rahmen von Gemeindeintegrationsprogrammen werden umfassende Kooperationsmodelle verwirklicht. Die Fachstelle unterstützt die Gemeinden beim Erstellen von Integrationsprogrammen. Eine mögliche Art der Zusammenarbeit ist KOMPAKT.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Kanton Gemeinden	★↗ ★	Anzahl der Fokusgemeinden mit Integrationsprogrammen. Anzahl der Gemeinden, die bis 2017 KOMPAKT wahrnehmen.

LZ 4.3 Die FI berät zwischen 2013 und 2017 Regelstrukturen und mindestens alle Fokusgemeinden im Abbau von strukturellen Integrationshemmnissen.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
4.3	Die FI unterstützt die Institutionen der Regelstrukturen und Gemeinden beim Abbau von strukturellen Integrationshemmnissen und bei der Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Massnahmen.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Dritte	★	Anzahl der Beratungen durch die FI bis 2017 in Direktionen und Fokusgemeinden über den Abbau von strukturellen Integrationshemmnissen.

LZ 4.4 Ab 2013 baut die FI ein Kooperationsmodell mit Unternehmen auf.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Leistungen
4.4	Die FI berät Unternehmen im Abbau von Integrationshemmnissen und entwickelt ein Pilotprojekt mit dem Ziel, ein Kooperationsmodell zwischen FI und Unternehmen zu schaffen.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Dritte	★	Ein funktionierendes Kooperationsmodell ist bis Ende 2014 entwickelt.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel geeinigt:

SZ 5: Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Migrantinnen und Migranten, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

Information der Bevölkerung

Der Kanton möchte bewirken, dass der Nutzen und die Schwierigkeiten von Migration für den Kanton Zürich ausgewogen kommuniziert werden und dass die Aufnahmegesellschaft Migrantinnen und Migranten mit Offenheit entgegnet. Zudem soll die Relevanz von Integrationspolitik und deren Umsetzung verstanden und unterstützt werden.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Information der Bevölkerung“ werden festgelegt:

- LZ 5.1 Ab 2014 informiert die FI gezielt über den Nutzen und die Risiken von Migration.
- LZ 5.2 Ab 2014 fördert die FI mit 3 Begegnungsanlässen den interkulturellen Austausch.

LZ	Massnahme	Priorität				Zuständigkeit	Status	Indikator/Leistungen
		keine	tief	mittel	hoch			
5.1	Die Bevölkerung wird verstärkt mit Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungskampagnen über die besondere Situation von Migrantinnen und Migranten, die Vor- und Nachteile von Migration für den Kanton sowie die Grundprinzipien der Integrationspolitik und -förderung informiert.	2013	2014	2015	2016	Kanton Gemeinden	↗	Umsetzung einer Informationskampagne. Anzahl der umgesetzten Begegnungsanlässe.
5.2		2017						

Schutz vor Diskriminierung

Festgestellter Bedarf: In der Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung bestehen noch Defizite. Die Aus- und Weiterbildung von Angestellten öffentlicher Institutionen in transkultureller Kompetenz und in Fragen des Diskriminierungsschutzes ist nicht ausreichend. Konkrete Projekte der Förderung von transkultureller Kompetenz und gegen Diskriminierung müssen weiter ausgebaut werden.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel geeinigt:

SZ 6: Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.

Information in Fragen des Diskriminierungsschutzes

Der Kanton möchte bewirken, dass die staatlichen Regelstrukturen vorbildlich in der Vermeidung von Diskriminierung sind und dass Diskriminierung hier nicht mehr stattfindet. Zudem sollen die nicht staatlichen Institutionen der Regelstrukturen und die Bevölkerung über die Diskriminierungsproblematik informiert werden.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Information in Fragen des Diskriminierungsschutzes“ werden festgelegt:

LZ 6.1 2013 bis 2017 wird die bestehende Informationskampagne weitergeführt. Es werden mindestens vier Sujets zum Thema Diskriminierungsschutz veröffentlicht und mindestens zwei Workshops mit relevanten Medienhäusern durchgeführt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator/Leistungen
		keine	tief	mittel	hoch				
6.1	Die ansässige Bevölkerung wird mittels Informationskampagnen über die besondere Situation und die Schwierigkeiten informiert, mit denen Migrantinnen und Migranten konfrontiert sind, sowie über die positiven Aspekte der Migration aufgeklärt.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden	→	Es werden mindestens zwei Kampagnenwellen pro Jahr durchgeführt.
	Die Medien werden aktiv genutzt, um Diskriminierung entgegenzuwirken.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	★	Anzahl Workshops mit Medienhäusern.

LZ 6.2 Ab 2014 besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Kursen zu transkultureller Kompetenz.

LZ	Massnahme	Priorität			Zuständigkeit	Status	Indikator		
		keine	tief	mittel				hoch	
6.2	Die Angestellten von öffentlichen und privaten Institutionen werden in transkultureller Kompetenz und Diskriminierungsschutz geschult.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	★	Anzahl der Teilnehmer an Schulungen.

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „Information in Fragen des Diskriminierungsschutzes“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator
Schulen bieten vermehrt Antidiskriminierungsprojekte an. Diese werden fester Bestandteil der Regelschule.	Kanton	7	Anzahl von Antidiskriminierungsprojekten an Schulen.
Der Kanton verstärkt seine Bemühungen, um mögliche Diskriminierungen in seinen Institutionen festzustellen und Massnahmen dagegen zu ergreifen.	Kanton	7	Anzahl an Geschulten.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel geeinigt:

SZ 7: Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

Beratung von Diskriminierungsopfern

Der Kanton möchte bewirken, dass es ein ausreichendes Netz an Beratungs- und Unterstützungsstellen im Kanton gibt, dass diese Anlaufstellen effektive Hilfestellungen in rechtlichen Belangen bieten und realitätsnah beraten.

Als Leistungsziel (LZ) und Massnahme der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Beratung von Diskriminierungsopfern“ wird festgelegt:

LZ 7.1 Spätestens bis 2017 werden die bestehenden Beratungsstellen weitergeführt und bedarfsgerecht ausgebaut. Ab 2013 sind die Anlaufstellen bekannt und werden genutzt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator / Leistungen
		keine	tief	mittel	hoch				
7.1	Die Finanzierung einer bedarfsgerechten Anzahl an Beratungsstellen wird gesichert.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	→	Bedarfsgerechte Anpassung der Beratungsstellen bis Ende 2017.
	Die Anlaufstellen machen sich mittels Öffentlichkeitsarbeit ausreichend bekannt.	2013	2014	2015	2016	2017	Dritte	→	Höhe des Zulaufs bei öffentlichen Anlaufstellen.
	Betroffene werden in den bestehenden Anlauf- und Beratungsstellen unterstützt, sich gegen Diskriminierung im Alltag zu wehren. Hierfür wird das Angebot der Anlaufstellen gut koordiniert und bekannt gemacht. Diese Einrichtungen fungieren als Ergänzung zu bestehenden Ombudsstellen.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	→	

1.2 Bildung und Arbeit

Sprache und Bildung

Festgestellter Bedarf: In den regionalen Zentren ist das Angebot an niederschweligen Deutschkursen auf den Niveaus A1 bis B1 des europäischen Sprachportfolios nicht weit genug ausgebaut, um eine konstante Kursdurchführung garantieren zu können. Deutschkurse für Eltern gibt es, trotz ihrer positiven Wirkung auf die ganze Familie, noch nicht ausreichend. Insgesamt mangelt es an der Koordination von Sprachkursen mit anderen Angeboten der spezifischen Integrationsförderung (Fl 2012, vgl. auch Kobi et al. 2011). Alternative, abgestufte und einkommensabhängige Preismodelle sind zu wenig geprüft.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel geeinigt:

SZ 8: Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Kenntnisse der deutschen Sprache

Der Kanton möchte bewirken, dass Neuzuzüger ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen so schnell wie möglich den ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Das Kursangebot ist koordiniert, vielfältig, in ausreichendem Masse vorhanden und von den Teilnehmern finanzierbar. Zudem sollen die Grundkompetenzen von Migrantinnen und Migranten mit zusätzlichem Förderbedarf mittels spezifischer Bildungsangebote gesteigert werden.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Kenntnisse der deutschen Sprache“ werden festgelegt:

LZ 8.1: Neu eingewanderte Personen werden innert drei Monaten individuell begrüsst und über das Sprachkursangebot aufgeklärt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel	hoch				
8.1	Migrantinnen und Migranten werden schnell an den ihnen entsprechenden Sprachkurs vermittelt.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Zeit von der Einreise bis zum Kursbeginn.

LZ 8.2: Das Sprachkursangebot wird optimiert. Sobald das Weiterbildungsgesetz (WeBiG) in Kraft tritt, werden erste Bildungsangebote für die Förderung von Grundkompetenzen implementiert und deren Finanzierung durch die Regelstrukturen sichergestellt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator			
		keine	tief	mittel	hoch							
8.2	Ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprachkursen wird bereitgestellt und aufrechterhalten.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden	→ ↗	Monitoring des Kursangebotes. Anzahl der Kurse. Anzahl Personen in Sprachkursen. Ergebnisse der Sprachstandmessung in Kursen.			
	Sprachkurse werden mit anderen integrationsrelevanten Angeboten gekoppelt, wie etwa der sozialen Integration, der frühen Förderung oder der Volksschule, um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen.	2013	2014	2015	2016	2017				Kanton Gemeinden Dritte	↗	Anzahl Übertritte von Sprachkursen in andere Integrationsmassnahmen.
	Deutschkurse für Eltern in der Schule werden unterstützt. Der Kanton unterstützt Deutschkurse für HSK-Lehrpersonen.	2013	2014	2015	2016	2017				Kanton Gemeinden	↗	Anzahl Teilnehmende.
		2013	2014	2015	2016	2017	Kanton	→				

LZ 8.3: Die FI stellt während der gesamten Programmdauer sicher, dass das Deutschkursangebot bedarfsgerecht ausgebaut wird.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator			
		keine	tief	mittel	hoch							
8.3	Die Sprachförderung im Rahmen der Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme (BBIP) für VA/AF wird weitergeführt.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton	→ ↗	Anzahl Teilnehmende.			
	Das Angebot zur Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen wird dem Bedarf angepasst.	2013	2014	2015	2016	2017				Kanton	↗ ↘	Länge der Wartezeit bis zur Aufnahme in Kurs.
			2013	2014	2015	2016				2017		

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „Kenntnisse der deutschen Sprache“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator
Die BBIP-Sprachförderung und die Sprachförderung für die Arbeitsmarktintegration werden weitergeführt.	Kanton Gemeinden Dritte	→	Anzahl Teilnehmende in der BBIP-Sprachförderung.
Die Sprachförderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung wird weitergeführt.	Kanton Gemeinden Dritte	→	Anzahl Teilnehmende an Sprachkursen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung.
Grundkompetenzen werden im Zuge der Einführung des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG) verstärkt.	Kanton	★ ↗	Anzahl Kurse zur Stärkung von Grundkompetenzen.

Frühe Förderung

Festgestellter Bedarf: Gemäss der Bestandsaufnahme gibt es Angebote zur frühen Förderung in zahlreichen Gemeinden des Kantons Zürich. Das Angebot ist jedoch noch nicht ausreichend. Da, wo es Angebote gibt, werden sie oft nicht von jenen Eltern genutzt, die am meisten davon profitieren würden, namentlich die sozial schwächeren, fremdsprachigen Eltern. In diesem Zusammenhang schildern Gemeinden einen erhöhten Bedarf an Schlüsselpersonen in der aufsuchenden Beratung, um diese Zielgruppe besser erreichen zu können. Ein weiteres Defizit besteht in der Ausbildung der in der frühen Förderung tätigen Personen (z.B. Spielgruppenleiterinnen und -leiter); diese verfügen teilweise nicht über eine ausreichende integrations- und migrationspezifische Weiterbildung in früher Förderung. Des Weiteren sind vor allem alleinerziehende erwerbstätige Frauen auf flexiblere Öffnungszeiten von Krippen angewiesen, um Arbeiten im Schichtbetrieb nachgehen zu können.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel geeinigt:

SZ 9: Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der frühen Förderung, die ihrer familiären Situation gerecht werden.

Frühe Förderung

Der Kanton möchte bewirken, dass die frühe Förderung und Angebote der Elternbildung alle sozialen Schichten und insbesondere sozial schwache, fremdsprachige Familien erreichen. Die Angebote im Bereich der frühen Förderung sind ausreichend vorhanden, bedarfsgerecht, werden nach hohen Qualitätskriterien umgesetzt und beziehen die Eltern mit ein.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „frühe Förderung“ werden festgelegt:

LZ 9.1: Der Kanton informiert während der gesamten Projektdauer sozial schwache, fremdsprachige Familien über die Vorteile von Angeboten der frühen Förderung.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator/Leistungen
9.1	Das Angebot muss vor allem in den Agglomerationsgemeinden und ländlichen Gebieten durch gezielte Informationsvermittlung, etwa durch Schlüsselpersonen und Integrationsbeauftragte, bekannt gemacht werden, um die Zielgruppe hier zu erreichen.	keine tief mittel hoch	Kanton Gemeinden Dritte	→	Anteil von Kindern aus fremdsprachigen Familien in Frühförderprogrammen 2017.

	Informationen zur frühen Förderung müssen in der Muttersprache der Migrantinnen und Migranten erhältlich sein.	2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden	→	
	Der Kanton sorgt für niederschwellige Angebote im Bereich Elternbildung für bildungsferne Familien.	2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Dritte	★	Angebote der Beratung und Elternbildung werden aufgebaut bis Ende 2017.

LZ 9.2: Dritte informieren während der gesamten Programmdauer gezielt über die Ausbildungsangebote im Bereich früher Förderung und bauen diese aus.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
9.2	Die Ausbildungsangebote für Spielgruppenleiterinnen und -leiter werden ausgebaut und intensiv beworben.	keine tief mittel hoch	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Anzahl Ausbildungsplätze für Spielgruppenleiterinnen und -leiter.

LZ 9.3: Integrationsspezifische Massnahmen zur frühen Förderung werden bedarfsgerecht bereitgestellt.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
9.3	Das Angebot an integrationsspezifischen, die lokalen Angebote sinnvoll ergänzenden Projekten oder zusätzlichen integrationsspezifischen Aktivitäten in bestehenden Strukturen wird ausgebaut.	keine tief mittel hoch	Kanton Gemeinden Dritte	↗	Anzahl der Ergänzungsmassnahmen.

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „frühe Förderung“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator/Leistungen
Die Elternbeiträge werden so bemessen, dass jeder, unabhängig vom Einkommen, die Angebote wahrnehmen kann.	Kanton Gemeinden	→ ↗	Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund, die über genügend Deutschkenntnisse beim Eintritt in den Kindergarten / die Primarschule verfügen, wird erhöht (Meldung durch die BI).
Kindertagesstätten und Tagesfamilienangebote richten sich auch auf Schichtarbeitende aus, z.B. für Klinikpersonal.	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Anzahl von Angeboten, die sich auch an Schichtarbeitende richten.

Arbeitsmarktfähigkeit

Festgestellter Bedarf: Unter den Migrantinnen und Migranten sind Personen aus der Türkei, dem Balkan und Portugal am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen. Dies betrifft auch Jugendliche sowie vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge. Umgekehrt verfügen die Hochqualifizierten der sogenannten neuen Migration über eine sehr hohe Arbeitsmarktfähigkeit. Schulergänzende Betreuungsangebote sind noch nicht ausreichend vorhanden und für sozial Schwache nicht finanzierbar. Weitere Hürden für Jugendliche mit Migrationshintergrund bestehen beim Übergang in die Sekundarstufe I. Dies zeigt sich darin, dass nur etwa ein Drittel den Übergang in die Sek A schafft (FI 2012). Der Zugang zu Berufsausbildungen, insbesondere für spät zugezogene Jugendliche, für erwachsene anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ist weiterhin erschwert. Das Case Management Berufsbildung, das möglichst allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglichen soll, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren, ist zu wenig ausgebaut. Das Angebot zur Nachqualifikation (Validierung und Nachholen des Qualifikationsverfahrens) ist noch nicht breit genug.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategisches Ziel geeinigt:

SZ 10: Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

Volksschule

Der Kanton möchte bewirken, dass schulergänzende Betreuungsangebote, die auch die Eltern einbeziehen, von den Gemeinden bedarfsgerecht für sozial schwache Familien entwickelt werden und dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund vermehrt in anforderungshöhere Schulzweige und Ausbildungen der Sekundarstufen I und II übertreten.

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „Volksschule“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator
Der Kanton, Schulen und ausserschulische Partner unterstützen Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien gezielt auch mit schulergänzenden Lernförderprogrammen.	Kanton Gemeinden Dritte	→	
Kanton und Gemeinden bauen die Schulsozialarbeit und das Case Management Berufsbildung weiter aus.	Kanton Gemeinden	→ ↗	Schul- und Berufswahl SBW (BIS-TA).
Kanton und Gemeinden fördern gezielt einen vermehrten Übertritt von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Sekundarschule A und in die Mittelschulen.	Kanton Gemeinden	→ ↗	Statistik der Lernenden SdL (BISTA).

Kanton und Gemeinden fördern die Zusammenarbeit mit den HSK-Lehrpersonen in der Volksschule. Der Kanton prüft Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen des Unterrichts in HSK zu verbessern.	Kanton Gemeinden Dritte	★	Schul- und Berufswahl SBW (BISTA). Statistik der Lernenden SdL (BISTA).
Der Kanton unterstützt Angebote einer niederschweligen Elternbildung in den Schulen, die auch fremdsprachige Eltern erreichen (Formate wie „FemmesTische“, „Schulstart plus“, „Family Literacy“ und „Eizuki – Eltern zusammen mit Kindern“).	Kanton Gemeinden Dritte	★	
In den Schulen wird der Bedarf an niederschwelliger Elternbildung der Nachfrage angepasst.	Kanton Gemeinden	→ ↗	Wartezeit bis zum Beginn der Massnahme. Teilnehmerzahl in Massnahme.

Übergang Schule zum Beruf

Der Kanton möchte bewirken, dass Migrantinnen und Migranten über einen chancengleichen Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen, mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund eine Berufsausbildung absolvieren und sich nachhaltig in den Arbeitsmarkt integrieren.

Als Leistungsziel (LZ) und Massnahme der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Übergang Schule zum Beruf“ wird festgelegt:

LZ 10.1: Der Kanton unterstützt ab 2014 prioritär förderbedürftige Jugendliche und junge Erwachsene beim Einstieg in die Arbeitswelt.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
10.1	Kanton und Gemeinden fördern mittels gezielter Bildungsangebote die Arbeitsmarktfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. ⁴	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Dritte	→	Anzahl an Migrantinnen und Migranten ohne Anstellung oder Ausbildungsplatz sinkt (Daten AWA). ⁴ Anzahl an Ausbildungsabbrechern mit Migrationshintergrund sinkt (Daten MBA). ⁵

⁴ Für Personen mit den Aufenthaltsbewilligungen B und C, die sozialhilfeabhängig sind, bleibt das KSA zuständig.

⁵ Der Erfolg dieser Massnahmen ist stark von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Zürich abhängig.

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „Übergang Schule zum Beruf“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator/Leistungen
Die zuständigen Direktionen und Ämter erarbeiten eine systematische Gesamtschau über die spezifischen Angebote und Prozesse für Jugendliche mit Migrationshintergrund, welche innerhalb der Regelstrukturen vorhanden sind. Auf dieser Grundlage ist unter Einbezug der betroffenen Stellen zu beurteilen, ob die vorhandenen Angebote und Prozesse dem Bedarf der Zielgruppe quantitativ und qualitativ entsprechen oder ob ein gezielter Ausbau nötig ist.	Kanton	★	Abgeschlossene Erhebung mit anderen Direktionen und Ämtern.
Migrantinnen und Migranten mit besonderem Förderbedarf werden durch Brückenangebote auf den Übergang in die Berufsausbildung vorbereitet.	Kanton	→	Anzahl an Migrantinnen und Migranten ohne Anstellung oder Ausbildungsplatz sinkt (Daten AWA). Die Anzahl an Ausbildungsabbrechern mit Migrationshintergrund sinkt (Daten MBA).
Die Bildungsdirektion und private Anbieter bauen das Angebot an Case-Management-Programmen in der Berufsbildung aus.	Kanton Dritte	→ ↗	
Jugendliche mit Migrationshintergrund treten vermehrt in anspruchsvolle drei- oder vierjährige berufliche Grundbildungen mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) ein.	Kanton Dritte	↗	
Die Altersobergrenze bei berufsvorbereitenden Angeboten wird angehoben, damit ältere Jahrgänge von diesem Angebot profitieren können.	Kanton	★	

Bilanzierung von Kompetenzen

Der Kanton möchte bewirken, dass vorhandene Kompetenzen im Rahmen der Schweizerischen Berufsbildungsgesetzgebung anerkannt werden, um das Potenzial der Migrantinnen und Migranten optimal nutzen zu können. Migrantinnen und Migranten sollen im Prozess der Anerkennung von erbrachten Bildungsleistungen unterstützt werden.

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „Bilanzierung von Kompetenzen“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator
Die Kompetenzen von Personen, die bereits über eine Ausbildung verfügen, werden zügig bilanziert und gemäss hiesigen Standards kategorisiert. Migrantinnen und Migranten werden im Prozess der Validierung unterstützt.	Bund	→ ↗	Dauer des Anerkennungsprozesses (Daten des Bundesamtes für Bildung und Technologie (BBT)).
Personen, deren Ausbildung nicht eidgenössisch anerkannt ist, werden über die Möglichkeiten der Anerkennung von Ausbildungsgängen und des Nachholens eines Berufsabschlusses bzw. eines Studiums beraten und unterstützt (B).	Kanton	→	Anzahl abgeschlossene Angebote der Grundbildungen.
	Kanton	→	

Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge

Der Kanton möchte bewirken, dass ein hoher Prozentsatz von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert ist.

Als Leistungsziel (LZ) und Massnahme der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge“ wird festgelegt:

LZ 10.2: Bis Ende 2017 sind 70% der erwerbsfähigen VA/AF ausreichend geschult, so dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

LZ	Massnahme	Priorität				Zuständigkeit	Status	Indikator	
		keine	tief	mittel	hoch				
10.2	Das Angebot der Arbeitsintegrationsprogramme wird gemäss den finanziellen Möglichkeiten dem Bedarf angepasst:								
	<ul style="list-style-type: none"> Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge werden gezielt bei der Arbeitsintegration mit begleitenden Massnahmen unterstützt. Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge erhalten Sprachförderung. Die FI, das RAV und Dritte informieren Arbeitgeber über das Potenzial dieser Zielgruppe. 	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Dritte	↗	Anzahl der erwerbstätigen VA/AF (Daten KSA).
	Die Triage-Stellen führen bei Flüchtlingen, sobald sie die vorläufige Aufnahme oder Anerkennung erhalten, individuelle Potenzial- und Kompetenzabklärungen durch. Die Triage-Stellen weisen sie verbindlich den entsprechenden Angeboten zu.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Dritte	↗	Anzahl der erwerbslosen VA/AF.

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator
Die Berufsberatung wird in Bezug auf die besonderen Anforderungen dieser Zielgruppe gestärkt/geschult.	Kanton	↗	Anzahl Teilnehmer an Schulungen in der Berufsberatung.

1.3 Verständigung und gesellschaftliche Integration

Interkulturelles Übersetzen

Festgestellter Bedarf: In der Bestandaufnahme hat sich als Defizit gezeigt, dass die Gemeinden, kantonale Stellen und Dritte noch nicht ausreichend über die Möglichkeiten und Grenzen des interkulturellen Übersetzens in ihrem Bereich informiert und sensibilisiert sind. Zudem fällt ab 2014 der jährliche Unterstützungsbeitrag des Bundes in der Höhe von rund 160'000 Franken an die Asyloorganisation Zürich (AOZ Medios) weg. Diese Institution vermittelt IKÜ im Kanton Zürich. Es ist ferner nicht geklärt, welche Institutionen der Regelstrukturen (Schulen, Spitäler, Kinder- und Jugendheime, Sozialhilfebehörden, Arbeitsämter etc.) Beiträge für interkulturelles Übersetzen in ihren Budgets ausweisen. Auch die Finanzierung der Ausbildungsgänge für IKÜ ist nicht gesichert.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel geeinigt:

SZ 11: Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in besonderen Gesprächssituationen (komplexe Sachverhalte, sehr persönliche Themen, Verwaltungsverfahren) über ein Vermittlungsangebot für qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens.

Interkulturelles Übersetzen

Der Kanton möchte bewirken, dass das Angebot an IKÜ allen relevanten Stellen der Regelstrukturen (z.B. Schul-, Gesundheits- und Sozialwesen) bekannt ist und dass das Angebot bei Bedarf in den erforderlichen Situationen genutzt wird. Die Situationen, in denen IKÜ eingesetzt werden, sollen sich nach klaren Richtlinien orientieren. Zudem soll die Vermittlung von zertifizierten IKÜ durch den Kanton gewährleistet und IKÜ bei Bedarf auch kurzfristig verfügbar sein.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „interkulturelle Übersetzung“ werden festgelegt:

LZ 11.1: Ab 2014 werden IKÜ gemäss klarer Kriterien in den Bereichen Gesundheit, Sozialwesen und Schule eingesetzt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Leistungen
		keine	tief	mittel	hoch				
11.1	Sämtliche relevanten Akteure (Gemeinden, Spitäler, Kindergärten, Sozialdienste etc.) werden darüber informiert, wann IKÜ eingesetzt werden sollen. Insbesondere im Gesundheitsbereich, im Sozialwesen und in der Schule soll deren Einsatz gemäss klarer Kriterien erfolgen.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Mindestens 80% der relevanten Akteure sind informiert über das Angebot.

LZ 11.2: Anfang 2014 besteht eine Kriterienliste, die besagt, unter welchen Umständen IKÜ in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales eingesetzt werden sollen. Ab 2014 werden zertifizierte IKÜ auch kurzfristig im gesamten Kanton vermittelt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator/Leistungen
		keine	tief	mittel	hoch				
11.2	Die FI erarbeitet mit den relevanten Akteuren Kriterienlisten für den Einsatz von interkulturellen Übersetzerinnen und Übersetzern in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales. AOZ Medios vermittelt zertifizierte IKÜ im ganzen Kanton. Für dringende Fälle stellt es die kurzfristige Vermittlung sicher.	2013	2014	2015	2016	2017	FI Dritte	↗	Kriterienlisten sind für alle relevanten Bereiche vorhanden. Verfügbarkeit von IKÜ im Kanton. Wartezeiten für IKÜ im Kanton.
		keine	tief	mittel	hoch				

LZ 11.3 90% der im Kanton eingesetzten IKÜ werden bis Ende 2017 zertifiziert.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel	hoch				
11.3	AOZ Medios bietet Ausbildungsgänge für IKÜ an.	2013	2014	2015	2016	2017	Dritte	↗	Anzahl der Ausbildungsplätze in INTERPRET-Kursen.
		keine	tief	mittel	hoch				

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „interkulturelle Übersetzung“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Leistungen
Der Kanton prüft langfristig die Möglichkeit der Kostenübernahme von Dolmetschleistungen in den Spitälern für bestimmte Gruppen. Auch in den Bereichen Bildung und Soziales ist eine analoge Regelung anzustreben.	Kanton Gemeinden	★	Prüfung einer Kostenübernahme durch den Kanton.
Das INTERPRET-Zertifikat soll zum Standard für IKÜ erhoben werden.	Kanton Dritte	↗	80% der IKÜ sind INTERPRET-zertifiziert.

Soziale Integration

Festgestellter Bedarf: Gemäss der Bestandesaufnahme ist das Angebot im Bereich der spezifischen Kultur- und Freizeitangebote vor allem in belasteten Quartieren nicht genügend ausgebaut und die Finanzierung bestehender Projekte häufig unsicher. Das Potenzial der Migrationsbevölkerung wird in der Vereinsarbeit noch zu wenig genutzt. Die Offenheit der Aufnahmegesellschaft ist zu stärken. Politische Partizipationsmöglichkeiten für Niedergelassene sind auf kantonaler und kommunaler Ebene ohne Einbürgerung nicht gegeben (Steinhardt et al. 2010). Die Altenbetreuung ist noch nicht ausreichend auf die kulturelle Vielfalt der künftigen Kundschaft eingestellt. Die öffentliche Gesundheitsversorgung, insbesondere der Akutspitäler, ist in den Bereichen Seelsorge und Sterbebegleitung zu wenig auf die besonderen religiösen Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten sensibilisiert. Dies gilt insbesondere auch für die Bestattungsangebote für Muslime ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur. Der interreligiöse Austausch wird noch zu wenig gefördert.

Ein breites und für alle Einkommensklassen bezahlbares Wohnungsangebot ist die Voraussetzung für eine durchmischte Gesellschaft. Es mangelt an bezahlbarem Wohnraum für sozial schlechter Gestellte. Integrale Entwicklungsprojekte, die sozial belastete Quartiere gesamthaft aufwerten und sicherer machen, fehlen vielerorts. Verstärkt wird der Aspekt der mangelnden Identifikation durch zu schwach ausgebaute Partizipationsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten in der Gestaltung ihres konkreten Wohnumfeldes. Die Angebote der aufsuchenden Jugend- und Präventionsarbeit in den Städten und Agglomerationsgemeinden weisen Lücken auf. Zudem zeigt die migrationspezifische Täter- und Opferarbeit noch Defizite.

Bund und Kantone haben sich auf folgendes strategische Ziel geeinigt:

SZ 12: Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

Zusammenleben

Der Kanton möchte bewirken, dass die Menschen aus den verschiedenen Nationen friedlich zusammenleben und ein lebendiges Quartierleben besteht, an dem Migrantinnen und Migranten aktiv teilnehmen.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Zusammenleben“ werden festgelegt:

LZ 12.1: Ab 2014 werden belastete Quartiere gezielt unterstützt, ein friedliches Zusammenleben zu fördern.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
12.1	Die Gemeinden setzen in belasteten Quartieren vermehrt Sozialarbeit ein.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Anzahl Sozialarbeiter.

LZ 12.2: Es werden ab 2013 von Kanton und Gemeinden vermehrt Veranstaltungen durchgeführt, die gezielt auf die Vernetzung der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen abzielen.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
12.2	Kanton und Gemeinden fördern die Begegnung und Vernetzung aller hier wohnhaften Menschen mit regelmässigen Veranstaltungen.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Dritte	★ ↗	Anzahl Teilnehme an Begegnungsveranstaltungen von Kanton und Gemeinden.
	Bei der Entwicklung von Angeboten der Kultur und Freizeit arbeiten die Fachstellen Integration und Kultur, das Sportamt sowie weitere Akteure eng zusammen. Die Angebote werden stärker auf das Ziel der gesellschaftlichen Integration ausgerichtet.	2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Dritte	→ ↗	
	Die Gemeinden fördern und schaffen Orte und Gelegenheiten, wo sich Einheimische und Migrantinnen und Migranten begegnen.	2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden	→ ↗	

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „Zusammenleben“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator
Kanton und Gemeinden laden die Vereine ein, Zugangshemmnisse abzubauen und sich verstärkt den Migrantinnen und Migranten zu öffnen.	Kanton Gemeinden	↗	Anzahl der Direktkontakte zwischen Kanton und Vereinen.

Politische Partizipation

Der Kanton möchte erreichen, dass Migrantinnen und Migranten sich aktiv in das politische Leben einbringen. Langfristig wird ihre politische Partizipation, zumindest auf kommunaler Ebene, angestrebt.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „politische Partizipation“ werden festgelegt:

LZ 12.3: Es werden ab 2014 vermehrt Institutionen (z.B. Ausländerbeiräte) geschaffen, die es Migrantinnen und Migranten ermöglichen, sich politisch einzubringen.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
12.3	Die Gemeinden schaffen Gefässe, um Migrantinnen und Migranten in die gesellschaftliche und politische Meinungsbildung einzubeziehen (z.B. Ausländerbeiräte).	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Dritte	★	Anzahl an Ausländerbeiräten in den Gemeinden steigt. Anzahl Mitglieder in den Ausländerbeiräten.

LZ 12.4: Ab 2014 werden vermehrt spezifische Veranstaltungen angeboten, die Migrantinnen und Migranten das politische System der Schweiz näherbringen.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
12.4	Kanton oder Gemeinden bieten Kurse für Migrantinnen und Migranten an, in denen die hiesigen politischen Strukturen erklärt werden.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Anzahl Teilnehmer an Veranstaltungen zum politischen System der Schweiz.

Altenversorgung

Der Kanton möchte erreichen, dass die Altenversorgung auf die anstehende Zunahme von Personen mit Migrationshintergrund und deren Bedürfnisse im Rentenalter vorbereitet ist.

Als Leistungsziele (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Altenversorgung“ werden festgelegt:

LZ 12.5: Es wird zwischen 2014 und 2017 vom Kanton eine umfassende Bestandsaufnahme zu den Defiziten im Bereich der migrationspezifischen Altenversorgung durchgeführt.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Leistungen
		keine	tief	mittel	hoch				
12.5	Es wird eine umfassende Bestandsaufnahme durchgeführt, auf deren Grundlage gezielt Massnahmen im Bereich der Altenversorgung entwickelt werden.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Dritte	★	Abgeschlossene Bestandsaufnahme bis Ende 2017.

LZ 12.6: Pflegeheime und Dienstleistungsbetriebe für ältere Menschen richten sich bis 2017 vermehrt auf die Anforderungen von Migrantinnen und Migranten aus.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel	hoch				
12.6	Die Alters- und Pflegeheime werden über die anstehenden Veränderungen informiert und bei Bedarf beraten.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Gemeinden Dritte	★ →	Anzahl der migrationspezifischen Angebote im Bereich der Altenbetreuung.
	Dienstleistungen für ältere Menschen werden bei Bedarf verstärkt auf Migrantengruppen ausgerichtet und unterstützt.	2013	2014	2015	2016	2017		★ →	
	Die Sprach- und Kulturkompetenz beim Personal des Pflegedienstes wird weiterhin gefördert.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Dritte	★ →	

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „Altenversorgung“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator
Altersheime reagieren auf die besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten.	Gemeinden Dritte	★	Anzahl der migrationspezifischen Angebote im Bereich Altenbetreuung.

Religion

Der Kanton möchte erreichen, dass Vorurteile gegenüber Anhängern anderer Religionen abgebaut werden und die Gesamtbevölkerung über die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften informiert wird. Zudem sollen die spezifisch religiösen Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten im Gesundheits- und Bestattungswesen mit in Betracht gezogen werden.

Als Leistungsziel (LZ) und Massnahme der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Religion“ wird festgelegt:

LZ 12.7: Die FI fördert bis 2017 verstärkt den Dialog zwischen den einzelnen Religionsgemeinschaften und der Gesamtbevölkerung.

LZ	Massnahme	Priorität					Zuständigkeit	Status	Leistungen
		keine	tief	mittel	hoch				
12.7	Ein aktiver Dialog zwischen der FI und den Religionsgemeinschaften wird institutionalisiert.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Dritte Gemeinden	→	Unterstützung der Religionsgemeinschaften bei konkreten Bedürfnissen wie religiöser Betreuung durch Imame in Gefängnissen, Begräbnisstätten etc.
	Begegnungsprojekte werden gefördert, um den transkulturellen und interreligiösen Austausch zu fördern.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Dritte Gemeinden	→ ↗	

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „Religion“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator / Leistungen
Die spezifischen Bestattungsangebote werden insbesondere für Muslime, als die grösste nicht anerkannte Religionsgemeinschaft, ausgebaut.	Gemeinden	→ ↗	Anzahl Gemeinden mit Grabfeldern.
Im Bereich der medizinischen Versorgung wird ein seelsorgerisches Angebot geschaffen, das auf die religiösen Unterschiede Rücksicht nimmt.	Kanton	★ ↗	Aktiver Dialog wird institutionalisiert. Plattform ist geschaffen.

Wohnen

Der Kanton möchte bewirken, dass die Wohnsituation in den Quartieren so gestaltet ist, dass der soziale Zusammenhalt gestärkt und Segregationstendenzen mit der Unterstützung von sozialer Durchmischung aktiv entgegengewirkt wird.

Als Leistungsziel (LZ) und Massnahme der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Wohnen“ wird festgelegt:

LZ 12.8: Sozial durchmischte Quartiere werden bis 2017 aufgewertet. Die Vorteile der Durchmischung werden verstärkt kommuniziert.

LZ	Massnahme	Priorität			Zuständigkeit	Status	Indikator
		keine	tief	mittel			
12.8	Die Pflege und Aufwertung von sozial durchmischten Quartieren wird unterstützt. Gemeinden werden die Vorteile von sozial durchmischten Quartieren aufgezeigt.	2013	2014	2015	2016	2017	Kanton Bund Gemeinden Dritte Anzahl der Quartieraufwertungs- massnahmen.

Mögliche Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Bereich „Wohnen“:

Massnahme	Zuständigkeit	Status	Indikator
Es wird mit einer aktiven Politik ein Angebot an bezahlbaren Wohnungen in den Gemeinden geschaffen. Hierfür werden gemeinnützige Wohnbauträger (Genossenschaften, Stiftungen etc.) unterstützt.	Kanton	→ ↗	Anzahl an Wohnungen in urbanen Zentren und Zentrumsnähe für sozial Schwache erhöht sich (Erhebung durch die Stiftung Domicil).
Mit Wohnraum vermittelnden Stiftungen wird nach Bedarf zusammengearbeitet.	Dritte	★	

Öffentlicher Raum und Sicherheit

Der Kanton möchte bewirken, dass sich die Qualität des öffentlichen Raums verbessert, hier vermehrt Begegnungen stattfinden und Partizipationsmöglichkeiten auf lokaler Ebene für Migrantinnen und Migranten gegeben sind. Zudem soll die Anzahl Straftaten von Migrantinnen und Migranten, die sich dauerhaft in der Schweiz aufhalten, sinken, Risikogruppen sollen frühzeitig identifiziert und gezielt betreut werden und das Sicherheitsgefühl der Schweizerinnen und Schweizer steigen.

Als Leistungsziel (LZ) und Massnahme der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „öffentlicher Raum“ wird festgelegt:

LZ 12.9 Bis Ende 2017 steigt die Anzahl der umgesetzten Projets Urbains insbesondere in Agglomerationsgemeinden mit hohem Ausländeranteil zur Verbesserung der Qualität des öffentlichen Raums.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
12.9	Agglomerationsgemeinden sind informiert über die Projets Urbains und setzen diese vermehrt um.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Bund Kanton Gemeinden	→	Anzahl der umgesetzten Projets Urbains.

Als Leistungsziel (LZ) und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Bereich „Sicherheit“ werden festgelegt:

LZ 12.10 Ab 2014 werden vermehrt Initiativen zur Gewaltprävention und zum Einbezug von Jugendlichen in die Gestaltung des öffentlichen Raums umgesetzt. Zusätzlich wird die Jugendarbeit mit jugendspezifischen Projekten und Jugendbeauftragten in belasteten Gemeinden gestärkt.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Indikator
12.10	Gemeinden ergreifen Initiativen zur Prävention von Gewalt und Vandalismus. Hierfür werden Jugendliche in Problembereichen stärker in die Gestaltung des öffentlichen Raums einbezogen.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Anzahl an (Gewalt-)Straftaten durch Ausländerinnen und Ausländer, die sich dauerhaft in der Schweiz aufhalten (Polizeistatistik). Anzahl Teilnehmende an umgesetzten Initiativen.
	Die offene Jugendarbeit wird gestärkt. Jugendbeauftragte und Verantwortliche für Gemeinwesenarbeit werden vermehrt eingesetzt.	2013 2014 2015 2016 2017	Kanton Gemeinden Dritte	→ ↗	Anzahl Teilnehmende an jugendspezifischen Projekte. Anzahl Jugendbeauftragte pro Teilnehmer.

LZ 12.11 Ab 2014 werden Migrantinnen und Migranten in Informationsveranstaltungen konkret über die Rechtslage in Bezug auf das Thema Gewalt in der Schweiz informiert.

LZ	Massnahme	Priorität	Zuständigkeit	Status	Leistungen
12.11	Migrantinnen und Migranten werden über die Rechtslage in der Schweiz aufgeklärt, mit besonderem Fokus auf das Thema Gewalt.	keine tief mittel hoch 2013 2014 2015 2016 2017	Gemeinden Kanton	→	Aufnahme des Themas Gewalt in allgemeinen Informationsveranstaltungen.

2

**Grundprinzipien
der
Umsetzung**

Grundlagen

Mit dem KIP erfolgt ein Systemwechsel. Neu schliesst der Kanton in der Regel Leistungsvereinbarungen direkt mit den Gemeinden und nur noch bei gesamt-kantonalen oder gemeindeübergreifenden Massnahmen, wie bei manchen BBIP-Projekten, mit Projektanbietern ab. Dieses Vorgehen hat primär den Zweck, die vom Bund postulierte Stärkung der Gemeinden zu erreichen.

Konkret heisst das:

- Projektanbieter verhandeln nicht mehr mit der FI, sondern direkt mit den Gemeinden, in denen Projekte umgesetzt werden sollen. Der Ausfall einer Gemeinde ist für die Anbieter weniger gravierend als eine Beendigung des Vertrags mit der FI, was eine erhöhte Sicherheit für die Anbieter bringt.
- Das neue Vorgehen gibt den Gemeinden mehr Autonomie in der Auswahl der Projekte auf kommunaler Ebene. Die Gemeinden sind für das Reporting zuständig; die FI prüft die Angaben und bereitet die Berichterstattung für den Bund vor. Die Bundesvorgaben können in enger Kooperation mit den Gemeinden besser und effizienter umgesetzt werden.

Im Folgenden wird die Kooperation mit den einzelnen Partnern beschrieben.

Kooperation mit Gemeinden

Die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie ist in erster Linie eine enge Kooperation mit den Gemeinden, insbesondere den beiden Städten Zürich und Winterthur sowie den Agglomerations- und Zentrumsgemeinden. Die Kooperation erfolgt per Leistungsvereinbarung, in der die gemeindespezifischen Massnahmen festgelegt werden. Anhaltspunkt hierfür können die in Kapitel 3 aufgeführten Massnahmen oder der Katalog bewährter Integrationsmodule des Kantons sein. In gleicher Weise werden für die einzelnen Gemeinden Wirkungs-, und/oder Leistungsziele sowie Indikatoren definiert. Die Gemeinden sind frei, ausserhalb der Vereinbarung eigene Massnahmen durchzuführen.

Bereits ab erstem Quartal 2013 werden Kooperationen mit Gemeinden eingegangen, damit diese das KIP in ihrem Budgetprozess berücksichtigen können. Gleichzeitig werden bedarfsgerecht zusätzliche Massnahmen geschaffen oder bestehende Massnahmen ausgebaut, damit 2014 bereits ein Grossteil der KIP-Massnahmen realisiert werden kann.

Gemeindetypologie Die Umsetzung der Massnahmen in den Gemeinden erfolgt etappenweise. Dazu wird eine Einteilung der Gemeinden in drei Typen vorgenommen. Die Strategie wird zunächst in den als hoch relevant eingestufteten Gemeinden (Typ 1 und 2) umgesetzt, mit dem Ziel, eine möglichst grosse Zahl an weiteren Gemeinden mit einzubeziehen.

Unterschieden werden:

Typ 1: Grosse Städte, die bereits über ein eigenes Gemeindeintegrationsprogramm und ein Kompetenzzentrum verfügen. Im Kanton Zürich sind dies Zürich und Winterthur. Mit ihnen werden neue Vereinbarungen getroffen, die es ihnen ermöglichen, die eigenen Programme unter dem Dach des KIP weiterzuentwickeln.

Typ 2: Fokusgemeinden (Zentrums- und Agglomerationsgemeinden), die entweder durch ihre zentrale Lage, durch ihre Anzahl an Migrantinnen und Migranten oder aufgrund einer spezifischen Problematik den Fokus auf die Integrationsförderung legen wollen. Mit ihnen möchte der Kanton ein Gemeindeintegrationsprogramm entwickeln und die Stelle des Integrationsbeauftragten aufbauen. Die FI bietet hierfür mit dem Projekt KOMPAKT Unterstützung an.

Typ 3: Initiativgemeinden, die trotz geringer Ausländeranzahl aus eigener Initiative Integrationsförderprojekte aufbauen wollen. Hierzu gehören prinzipiell alle Gemeinden, die nicht zu einem der oben genannten Typen zu zählen sind. Mit diesen Gemeinden kann eine projektbezogene Zusammenarbeit erfolgen oder entwickelt werden.

Abbildung 1:
Gemeindetypen

Gemeinden des Typs 1 – grosse Städte		
Zürich	Winterthur	
Gemeinden des Typs 2 – Fokusgemeinden		
Adliswil	Illnau-Effretikon	Rüti
Affoltern a.A.	Kloten	Schlieren
Bassersdorf	Küsnacht	Thalwil
Bülach	Meilen	Uster
Dietikon	Opfikon	Volketswil
Dübendorf	Regensdorf	Wädenswil
Embrach	Richterswil	Wald
Horgen	Rümlang	Wallisellen
Wetzikon		
Gemeinden des Typs 3 – Initiativgemeinden		
Alle bisher nicht aufgeführten Gemeinden		

Gemeinden können auch mit Nachbargemeinden Kooperationen eingehen und ein gemeinsames Integrationsprogramm entwickeln und umsetzen sowie bereits bestehende Leistungen gegenüber anderen Gemeinden zugänglich machen und gegebenenfalls verrechnen. Das Angebot der kommunalen Beratungsstellen soll nach Möglichkeit geöffnet werden. Hierfür muss ebenfalls die Verrechnung der Leistungen geklärt werden.

Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu intensivieren und diese bei der Erstellung von eigenen Integrationsprogrammen zu unterstützen. Die grossen Städte Zürich und Winterthur (Typ 1) sowie einige Fokusgemeinden (Typ 2) verfügen bereits über ausgearbeitete Programme. Diejenigen Gemeinden, die noch kein kommunales Integrationsprogramm haben, können entweder eigenständig oder mit Unterstützung der FI im Rahmen der Dienstleistung **KOMPAKT** ein Programm erarbeiten. Der Kanton unterstützt die Gemeinden beispielsweise in der Analyse ihres Integrationsförderbedarfs, der Erstellung gemeindespezifischer Massnahmenpakete oder in der Erarbeitung von Umsetzungsplänen. Die Finanzierung erfolgt per Leistungsvereinbarung. Auch Gemeinden des Typs 3 sind eingeladen, mit dem Kanton eine Kooperation einzugehen.

Insbesondere kleinere Initiativgemeinden können sich auch zusammenschliessen, sodass die ganze kommunale Integrationsförderung durch einen Gemeindeverbund wahrgenommen wird. Je nach geografischen Gegebenheiten, bestehenden Verbänden und Grösse der beteiligten Gemeinden ist ein solches Vorgehen sinnvoll.

Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden

Leistungsvereinbarungen regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der Gemeinde bezüglich Umsetzung von Integrationsmassnahmen, welche im Rahmen des KIP von der jeweiligen Gemeinde organisiert werden. Ziel ist es, eine partnerschaftliche Zusammenarbeitskultur mit Gemeinden und Städten zu etablieren.

Die Gemeinden sind frei in der Wahl der Massnahmen im Rahmen eines vereinbarten Leistungsprofils, solange die vom Kanton vorgegebenen Mindeststandards, Kostendächer und Richtziele/Indikatoren eingehalten werden, denn diese sind Teil der übergeordneten Vereinbarung von Bund und Kanton.

Minimalleistungen der Gemeinden		
Leistungsbereich	Für alle Gemeinden gültig	Je nach Grösse zusätzlich
Kooperation und Grundlagenarbeit	Dokumentation der Geschäfte, Berichterstattung und Abrechnung, Teilnahme an Vernetzungstreffen, gemeindeinterne Kooperation und Themenführung, Publikation der Leistungen im Internet, Medienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Anlässe, Kooperation mit dem Kanton	
Information und Beratung	Internetauftritt, Publikation eigener Angebote, Abgabe von Informationsmaterial	Erstinformation von Neuzugezogenen, persönliche Information und Beratung, Triage, Diskriminierungsschutz, Abbau von Integrationshemmnissen
Bildung und Arbeit	Kurs- und Projektbegleitung	Organisation von niederschweligen Deutschkursen mit Kinderbetreuung
Verständigung und gesellschaftliche Integration	Kurs- und Projektbegleitung, Promotion von interkulturellem Übersetzen	

Gemeinden dürfen Aufträge an Dritte vergeben oder Projekte von Dritten durchführen lassen. „Dritte“ bezeichnet hier mögliche nicht staatliche Kooperationspartner.

Der Kanton vergütet der Gemeinde einen Teil der im Rahmen der Organisation und Realisierung gesamthaft anfallenden Kosten. Anrechenbar sind Kosten, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, insbesondere der Organisation und Durchführung von Integrationsförderprojekten.

Zentral ist, dass der Kanton über die vereinbarten Leistungen steuern kann, dass die Richtziele verfolgt, die Leistungsziele erreicht und die vom Bund vorgegebenen Finanzierungsanteile eingehalten werden.

Im Gegensatz zu Vereinbarungen mit Fokus- und Initiativgemeinden beschränkt sich die Qualitätssicherung des Kantons bei den Städten Zürich und Winterthur auf das Reporting. Sie sind selber für die Qualitätssicherung verantwortlich, sorgen für Evaluationen und die Einhaltung der Mindeststandards.

Leistungen der Fachstelle für Integrationsfragen

Zentrale Anlaufstelle beim Kanton für die Gemeinden ist die Fachstelle für Integrationsfragen, die in diesem Zusammenhang folgende Leistungen anbietet:

- Schulung der Integrationsbeauftragten, Beratung beim Aufbau, Organisationsentwicklung. Bei Bedarf Durchführung eines von der FI geleiteten Organisationsentwicklungsprozesses nach dem Modell **KOMPAKT** und/oder Unterstützung beim Erstellen eines gemeindeeigenen Integrationsprogramms.
- Qualitätssicherung und Begleitung bei Projekten.
- Zurverfügungstellung von Rahmenkonzepten, Leitfäden, Vorlagen (Reporting, Abrechnung, Flyer), grafischen Konzepten und Modulkatalog.
- Zurverfügungstellung von Informationsmaterial über Kanton, Bund und allgemeine Themen.
- Informationsaustausch und überregionale Vernetzung.
- Die FI unterstützt Kooperationen zwischen Gemeinden und berät vor Ort.

Die FI gewährt die anteilige Finanzierung der Leistungen gemäss einem einheitlichen Schlüssel. Die Finanzleistung wird mit der jeweiligen Gemeinde im Vorhinein festgelegt.

Kantonsinterne Umsetzung

Auch innerkantonal werden ggf. Vereinbarungen über die Umsetzung spezifischer Integrationsmassnahmen geschlossen. Dabei sind insbesondere allfällige Schnittstellen zu klären. Massnahmen, die bereits als Aufgabe der öffentlichen Hand von anderer Seite und auf Basis einer eigenen Rechtsgrundlage wahrgenommen werden, dürfen nicht im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung finanziert werden [vergleiche Kapitel 1.2]. Dies betrifft beispielsweise den DaZ-Unterricht an der Primarschule, die Jugendarbeit, die Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) oder die Arbeitsintegrationsprogramme der Sozialhilfe.

Vergeben werden lediglich Finanzbeiträge für spezifische Integrationsprojekte (Integrationsverordnung vom 22. September 2006).

Es sind grundsätzlich zweierlei Kooperationsformen mit kantonalen Direktionen und Ämtern möglich. Erstens kann die Direktion der Justiz und des Inneren (JI) in Bereichen, in denen ein gemeinsames Interesse an einer Massnahme besteht, diese mit einer anderen Stelle gemeinsam initiieren und kofinanzieren, so wie das bereits mit den ELDIS-Deutschkursen oder den Weiterbildungen für Spielgruppenleiterinnen praktiziert wurde. Zweitens können Anstossfinanzierungen für neue Massnahmen in den Regelstrukturen während maximal 4 Jahren geleistet werden. Kantonale Stellen sollen deshalb weiterhin die Möglichkeit haben, Gesuche für die Unterstützung von Pilotprojekten an die FI richten zu können. Die Übernahme von Projekten in die Regelstrukturen und deren Finanzierung ist davon abhängig, dass eine entsprechende Budgeterhöhung in der betreffenden Direktion durch den Kantonsrat genehmigt wird.

Ein wesentlicher Aspekt der innerkantonalen Umsetzung ist die gegenseitige Abgrenzung sowie die Klärung von Verantwortung und Zuständigkeit, gerade dann, wenn verschiedene kantonale Ämter ähnliche Massnahmen für ähnliche Zielgruppen anbieten. Wichtig sind auch die Möglichkeiten von Absprachen, gemeinsamen Entwicklungsprojekten und die Nutzung von Synergien bei der Realisierung von Massnahmen.

Dank einer engen interdirektionalen Zusammenarbeit können frühzeitig Lücken entdeckt werden, bei denen die FI dank der Bundesgelder Anschubfinanzierungen leisten kann. Auf diese Art wurde in der Vergangenheit bereits das Projekt „femmesTISCHE“ finanziert; ab 2014 wird die Bildungsdirektion das Projekt vollständig in die Regelstruktur übernehmen.

Leistungsvereinbarungen zwischen kantonalen Stellen

Leistungsvereinbarungen regeln die Zusammenarbeit bezüglich Umsetzung von Integrationsmassnahmen, welche im Rahmen des KIP von anderen kantonalen Stellen angeboten und durchgeführt werden.

Bei Massnahmen, die über KIP-Mittel finanziert werden sollen, schliesst die JI genauso wie bei den Gemeinden Leistungsvereinbarungen mit den betreffenden Direktionen oder kantonalen Stellen ab.

Die kantonalen Partner sind frei in der Wahl der Massnahmen (bei Pilotprojekten) im Rahmen eines vereinbarten Leistungsprofils, solange die in den Leistungsvereinbarungen vorgegebenen Kostendächer eingehalten werden und sie den Richtzielen/Indikatoren des KIP entsprechen, denn diese sind Teil der übergeordneten Vereinbarung mit dem Bund.

Im Gegensatz zu Vereinbarungen mit Gemeinden und mit Dritten beschränkt sich die Qualitätssicherung der FI hier auf das Reporting. Die anderen kantonalen Stellen sind selber für die Qualitätssicherung verantwortlich, sorgen für Evaluationen und die Einhaltung der Mindeststandards.

Kooperation mit Dritten

Die FI kann bei Bedarf auch Kooperationen mit Dritten für spezifische Massnahmen und Projekte eingehen. Dazu zählen insbesondere Migranten- und Bildungsorganisationen oder Anlauf- und Beratungsstellen, unabhängig von ihrer Rechtsform – ob es sich um einen Verein, eine Stiftung, eine GmbH oder eine Einzelunternehmung handelt, ist nicht massgebend. Das Potenzial der Migrantenverbände wird genutzt. Regelmässige Austauschveranstaltungen werden von der FI organisiert.

Die direkte Kooperation mit Dritten ist vor allem dort sinnvoll, wo gemeindeübergreifende, gesamtkantonale oder sogar überkantonale Angebote realisiert werden sollen. Auch bei ortsunabhängigen Angeboten anbietet sich eine direkte Kooperation. Bei Aufträgen an Dritte informieren sich die FI und Gemeinden gegenseitig, sodass Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Beispiele:

- Rechtsberatungsstelle MIRSAH
- AOZ Medios für interkulturelles Übersetzen

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen zum öffentlichen Beschaffungswesen kann die FI Aufträge an Dritte vergeben und Leistungsvereinbarungen mit ihnen eingehen.

Arbeitgeber nehmen eine besondere Rolle bei der Integration von Migrantinnen und Migranten ein. Die FI kooperiert eng mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden, unterstützt diese bei der Integration von ausländischen Arbeitskräften beratend und erstellt Expertisen.

Auch die öffentlichen Vereinbarungspartner (Gemeinden und kantonale Stellen) beziehen in Subkontrakten vielfach Leistungen von Dritten. Für die Umsetzung, die Organisation und das Reporting sollen deshalb Standards definiert werden, um die geforderte Qualität und die Zielerreichung sicherzustellen.

Die 2014 wegfallende Anschubfinanzierung des Bundes für Anbieter von interkulturellem Übersetzen wird mit Geldern aus dem kantonalen Integrationsprogramm ausgeglichen.

Im Bereich der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge hat der Kanton Zürich, in Zusammenarbeit mit Dritten, bereits ein umfassendes Angebot mit den Schwerpunkten Sprachförderung und Arbeitsintegration aufgebaut. Das Angebot wird unter Federführung der FI im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weitergeführt.

Leistungsvereinbarungen mit Dritten

Leistungsvereinbarungen regeln die Zusammenarbeit mit Dritten bezüglich Umsetzung von Integrationsmassnahmen, welche im Rahmen des KIP von der jeweiligen Organisation realisiert werden.

Qualitätssicherung

Es ist Aufgabe des Kantons, sicherzustellen, dass die strategischen Ziele des Bundes und des Kantons verfolgt werden und dass die Leistungsziele einzelner Massnahmen erreicht werden können.

Die FI ist gemäss §16f. VOG RR die Controllingstelle für den Regierungsrat.

Dank eines bereichsübergreifenden und einheitlichen **Reportings** besitzt die FI ein Instrumentarium, welches ihr erlaubt, ihre Steuerungsfunktion wahrzunehmen. Die Umsetzung der Leistungsvereinbarungen wird mit Zwischen- und Abschlussberichten überprüft.

Ein wichtiges Qualitätssicherungsinstrument sind **Minimalstandards**. Sinnvolle Minimalstandards für Massnahmen in den jeweiligen Förderbereichen stellen sicher, dass Projekte den KIP-Qualitätskriterien entsprechen.

Um bei Standardprodukten (beispielsweise bei niederschweligen Deutschkursen in den Gemeinden) eine effiziente, kostengünstige und qualitativ gleich bleibende Leistungserbringung zu garantieren, können **Empfehlungen** formuliert werden. Potenzielle Anbieter werden geprüft, bevor sie eine Empfehlung erhalten.

Auch wenn Gemeinden im Rahmen ihres kommunalen Programmes Anbieter für Integrationsprojekte auswählen, müssen sie die Minimalstandards und strategischen Ziele beachten und dafür sorgen, dass die Minimalstandards eingehalten werden.

Ein weiteres Mittel, um die Sicherung der Qualität zu gewährleisten sind **Evaluationen**. Diese können zum Beispiel mit Projektvisitationen, Umfragen bei Teilnehmenden, Studien und Analysen von Reportingdaten durchgeführt werden.

Kantonale Stellen und Gemeinden des Typ 1 sollen selber für ihre Evaluation zuständig sein. Die FI und Gemeinden informieren sich bei Evaluationen gegenseitig.

Mittels einzelner grösserer Evaluationsvorhaben können Erkenntnisse über die Erreichung der strategischen Ziele generiert und Wirkungszusammenhänge aufgezeigt werden. Aufgrund ihrer Grösse und Komplexität wird bei solchen Vorhaben die Zusammenarbeit mit bewährten Partnern wie Fachhochschulen, Universitäten, anderen Kantonen oder mit dem Bund gesucht. Pro Programmjahr wird maximal ein Förderbereich auf diese Art evaluiert. Schwerpunktbereiche für die Evaluation sind die Erstinformation und das Pilotprojekt mit Arbeitgebern.

Es wird beabsichtigt, dass nicht mehr als 2% der Gesamtgelder für die Qualitätssicherung eingesetzt werden.

3

Finanzierung

Der Bund

wird die spezifische Integrationsförderung der Kantone zukünftig im Rahmen von Programmvereinbarungen in dem Masse unterstützt, als dass die Kantone (inkl. Gemeinden) eigene Mittel einsetzen (BFM/KdK 2011, Ziff. 6a). Der Abschluss einer Programmvereinbarung ist Voraussetzung für den Bezug von Bundesbeiträgen ab 2014.

Die Mittel kantonaler Stellen sind nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung handelt, d.h., wenn sie nicht schon durch ihre normalen, auf eigenen Rechtsgrundlagen basierenden Aufgaben abgedeckt sind.

Dabei wird der Bundesbeitrag für den Kanton Zürich maximal 6,5 Mio. Franken betragen (BFM 2012). Kanton und Gemeinden müssen deshalb eigene Mittel in mindestens dieser Höhe bereitstellen, um den Bundesbeitrag in voller Höhe auszuschöpfen. Zusätzlich und nicht an eine Mitfinanzierung gebunden stellt der Bund dem Kanton Zürich jährlich 6,9 Mio. Franken für Integrationsmassnahmen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung. Diese Integrationspauschale steht den Kantonen weiterhin zu.

Im Rahmen des KIP werden prioritär kommunale Integrationsfördermassnahmen finanziert. Nach Abschluss der Programmvereinbarung steht der Kanton gegenüber dem Bund in der Pflicht. Er muss dafür einstehen, dass die strategischen Ziele und Leistungsziele im vereinbarten Umfang erreicht werden. Der Kanton ist gehalten, die Gemeinden zur Kooperation und damit zu einer finanziellen Beteiligung am KIP zu gewinnen. Damit wird es möglich, die geforderte paritätische Beteiligung sicherzustellen. Zudem muss sich die Finanzstrategie nach den erwähnten Bundesvorgaben zu den Aufgaben in den Pfeilern 1 bis 3 richten. Der Kanton muss gewährleisten, dass bestehende oder geplante kommunale Massnahmen der mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarung entsprechen. Mögliche Massnahmen, die hier noch nicht genannt wurden, aber relevant für die spezifische Integrationsförderung sind, können nach Rücksprache mit der FI bewilligt werden. Für solche Massnahmen werden Freibeträge in jedem Pfeiler eingeplant.

Die Einbindung der Gemeinden soll mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung erfolgen. Damit verpflichten sich Kanton und Gemeinden, Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung weiterzuführen oder einzuleiten. Der Kanton muss in dem Umfang Einfluss auf die Gemeinden nehmen können, als dies sachlich und zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund notwendig ist. Ebenfalls sind in der Leistungsvereinbarung die Finanzierung der Massnahmen zu regeln und die Finanzierungsanteile von Gemeinden und Kanton zu definieren.

Ziel ist, dass er möglichst von Anfang an die für den Kanton Zürich bereitstehenden Bundesbeiträge von 6,5 Mio. Franken pro Jahr vollständig bezieht. Dies setzt voraus, dass Kanton und Gemeinden ab 2014 Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung mit einem Bruttoaufwand von jährlich mindestens 13 Mio. Franken vorsehen. In diesem Betrag nicht berücksichtigt sind die 6,9 Mio. Franken für Integrationsmassnahmen im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Der Bund hat prozentuale Mindestanteile pro Pfeiler definiert und überlässt es den Kantonen, mit 40% der gesamten Mittel Schwerpunkte zu setzen. Gemäss dieser Vorgaben müssen bei maximaler Ausschöpfung der Fördergelder (inkl. Integrationspauschale) von knapp 20 Mio. Franken ca. 4 Mio. Franken in den Pfeiler 1 und ca. 8 Mio. Franken in den Pfeiler 2 fliessen. Weitere 8 Mio. Franken stehen dann zur Verfügung, um spezifische Schwerpunkte über alle drei Pfeiler hinweg zu setzen. Da die FI bereits für die Jahre 2008–2012 ein Schwerpunktprogramm Bildung und Arbeit (Pfeiler 2) verfasst hat, besteht vor allem für die Pfeiler 1 und 3 weiterer Handlungsbedarf. Der Pfeiler 2 wird somit in erster Linie optimiert.

Daraus ergibt sich folgende Finanzstrategie:

- Finanzierung des KIP: Kanton und Gemeinden finanzieren die Realisierung des KIP in den Gemeinden gemeinsam, wobei der Kanton Umsetzungsbedingungen vorgibt, damit er das gesamte KIP steuern kann.
- Erhöhung des Budgets: Das Budget der FI soll ab 2014 schrittweise erhöht werden. Im KEF 2013 wurde darum mit einer Saldoverschlechterung von 1 Mio. Franken im Jahr 2014 gerechnet und 2015/2016 je zusätzlich 0,2 Mio. Franken. Ziel ist, dass die FI die Projekttunterstützung insbesondere für Gemeinden, aber auch für kantonale Stellen und Dritte von heute 1 Mio. Franken auf 2,3 Mio. Franken erhöhen kann.

- Prioritäten in der Entwicklung: Ausgehend von den Kosten der bisherigen Integrationsförderprogramme zeigt sich, dass bei einer Weiter- bzw. Überführung der bisherigen Schwerpunktprogramme („Sprache und Bildung“, Flüchtlingsbereich) keine Schwierigkeiten bestehen, die Forderung zu erfüllen, mindestens 40% im KIP-Pfeiler 2 einzusetzen. Hingegen muss der Pfeiler 1 „Erstinformation und Beratung“ verstärkt entwickelt werden, um die 20%-Marke zu erreichen.
- Kooperation Kanton und Gemeinden: Mit den Gemeinden werden Kooperationen auf verschiedenen Ebenen eingegangen; die entsprechenden Kooperationsmodelle werden von der FI ausgearbeitet.
- Den Gemeinden wird substantielle Mitfinanzierung geboten. Dabei ordnet die FI die Prioritäten wie folgt:
 1. Bestehende Massnahmen, welche sich bewährt haben, nachhaltig und erfolgreich sind, werden weiterhin unterstützt.
 2. Gemeinden, die schon heute Integrationsförderung betreiben, werden angemessen an den erhöhten Mittelzuflüssen des Bundes beteiligt.
 3. Es soll in Gemeinden mit hohem Migrantenanteil investiert werden, die Integrationsbedarf nachweisen können, jedoch noch keine oder sehr begrenzt Integrationsförderung betreiben. Neue Massnahmen zur Integrationsförderung werden unterstützt.
 4. Massnahmen, bei denen sich ein erhöhter Bedarf zeigt, können mit zusätzlichen Mitteln angemessen ausgebaut werden.

Die Umsetzung von Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung auf Gemeindeebene bewegt sich im Rahmen dieser Priorisierung.

Gemeindeintegrationsprogramme: Mit Gemeinden können analog zum KIP Gemeindeintegrationsprogramme ausgearbeitet werden. Die FI steuert mittels Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden, welche Massnahmen in den verschiedenen Förderbereichen mitfinanziert werden. Priorität haben (neben den Städten Zürich und Winterthur, welche bereits heute eigene Programme führen) Gemeinden mit einer grossen ausländischen Bevölkerung und regionale Zentrumsgemeinden (Typ 2).

Kooperationen mit Dritten sind sinnvoll und hilfreich für das Gelingen der Vorhaben. Zu beachten ist, dass finanzielle Beiträge durch Dritte, z.B. durch Stiftungen in den Berechnungen für den Bundesbeitrag nicht berücksichtigt werden dürfen, d.h., für das KIP kann nur der Gemeindeanteil und der kantonale Anteil berücksichtigt werden.

Im Zuge der KIP-Erarbeitung werden Finanzierungsschlüssel festgelegt, welche die Finanzstrategie spiegeln und eine sachgerechte Aufteilung der einzusetzenden Mittel ermöglichen. Die Integrationspauschale von 6,9 Mio. Franken für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge muss im Gesamtrahmen des KIP eingesetzt werden. Insbesondere muss die vom Bund vorgeschriebene prozentuale Verteilung der Mittel auf die Pfeiler auch für die Integrationspauschalen gelten. Die Erstinformation (Förderbereich 1) muss auch in der Strategie für die vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge einen festen Platz haben.

Aus dem Rundschreiben vom 15.6.2012 des BFM ergeben sich folgende weitere Vorgaben:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen nach Art. 54 Ausländergesetz (AuG) und Art. 57 der Verordnung über die Integration von Migrantinnen und Migranten (VIntA) dürfen nicht über das KIP finanziert werden.
- Neue Massnahmen in den Regelstrukturen können während höchstens vier Jahren mit Mitteln der spezifischen Integrationsförderung mitfinanziert werden (Anstossfinanzierung).

Für innovative Initiativen, insb. für Gemeinden, die neu Kooperationen mit der FI zur Umsetzung eines eigenen Programms eingehen wollen, müssen angemessene Freibeträge in allen Förderbereichen eingeplant werden.

Die Kooperation zwischen den Gemeinden wird unterstützt. Ziel ist, dass die gegenseitige Nutzung von Integrationsmassnahmen unter den Gemeinden möglich ist. Wenn notwendig können Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden erfolgen.

Finanzierungsschlüssel

In der Kostenaufstellung des KIP werden die Aufwendungen der Regelstrukturen nicht ausgewiesen. Im Wissen darum, dass die finanziellen Aufwendungen der Regelstrukturen diejenigen der spezifischen Integration um ein Vielfaches übertreffen, soll an dieser Stelle nur auf die spezifische Integrationsförderung als Ergänzung zu den Leistungen der Regelstrukturen eingegangen werden.

Für die Finanzierung der Integrationsförderung im Rahmen des KIP stehen dem Kanton Zürich jährlich max. 6,5 Mio. Franken Bundesmittel zur Verfügung (ohne Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge). Der Kanton muss zusammen mit den Gemeinden gleich viel oder mehr Mittel einsetzen.

Gemäss Bestandsaufnahme 2011 setzen die Gemeinden ca. 7,71 Mio. Franken kommunale Gelder für die spezifische Integrationsförderung ein, allerdings entsprechen nicht alle so finanzierten kommunalen Massnahmen den KIP-Kriterien des BFM. Deshalb können nicht alle kommunalen Gelder für das KIP angerechnet werden, wohl aber ein grosser Teil.

Wenn Kanton und Gemeinden höhere Finanzierungsanteile leisten, steuert der Kanton so, dass die prozentualen Mindestanteile pro Pfeiler/Förderbereich garantiert bleiben.

Pro KIP-Pfeiler und Förderbereich wurden Prozentanteile bestimmt [Vgl. Abb. 2]. Diese Verteilung beruht auf:

- den BFM-Vorgaben zum Mitteleinsatz pro Pfeiler und Förderbereich (prozentuale Mindestanteile).
- den Ergebnissen der KIP-Bedarfsanalyse.
- der Strategie des Regierungsrats bzw. den festgelegten Prioritäten.
- den mutmasslichen Kosten einzelner Massnahmen.

Der Anspruch der einzelnen Gemeinden auf die Bundesmittel wird mit sachgerechten Finanzierungsschlüsseln berechnet (Anzahl Ausländerinnen und Ausländer, Fremdsprachige, aus dem Ausland neu Eingewanderte pro Gemeinde). Eine detaillierte Beschreibung der Schlüssel findet sich im Anhang.

Geplante Verwendung der Bundesmittel (ohne Integrationspauschalen für VA/AF)

In Pfeiler 1 werden 2,7 Mio. Franken bzw. 42% eingesetzt, die Hälfte davon im Förderbereich „Erstinformation“. Ebenfalls 2,7 Mio. Franken bzw. 42% wandern in den Pfeiler 2. Für den Pfeiler 3 bleiben 1,1 Mio. Franken bzw. 16%.

Abbildung 2:
**Finanzierungsanteile
prozentual**

Einsatz der Bundesmittel pro Pfeiler und Förderbereich (alle Zahlen sind auf 1 Jahr bezogen):



20% von 2,7 Mio. Franken, die für den Pfeiler 1 bereitgestellt werden sollen, setzen der Kanton/die FI für (Erst-)Information und Beratung (KZI), Grundlagenarbeit und Evaluationen ein. Dazu kommen 5% für den Diskriminierungsschutz. Im Pfeiler 3 setzt der Kanton 10% für den kantonalen Schwerpunkt „wohnen, öffentlicher Raum und Sicherheit“ ein.

Mittel für den Kanton / für die FI

10% der Bundesmittel in Pfeiler 1 und 25% der Mittel in Pfeiler 3 werden direkt für Aufträge an Dritte verwendet, z.B. für interkulturelles Übersetzen, spezialisierte Beratungsstellen, Schulungen von Integrationsbeauftragten, Weiterbildungen, Behördenschulungen oder für Studien, Evaluationen, Materialien und Publikationen. Ausserdem kann der Kanton 5% der Bundesmittel im Pfeiler 2 für den Bereich Arbeitsmarktfähigkeit einsetzen.

Mittel für Dritte

Der grösste Anteil, nämlich 60% der Bundesmittel in den Pfeilern 1 und 3 sowie 90% der Bundesmittel in Pfeiler 2, stehen den Gemeinden zur Verfügung. Damit können sie ihre kommunalen Integrationsprogramme erstellen und umsetzen.

Mittel für Gemeinden

Bei voller Ausschöpfung der Bundesmittel sind 5% der Gelder pro Pfeiler für zusätzliche Massnahmen und für neue Initiativen, namentlich von Initiativgemeinden, reserviert. Wenn fest zugeteilte Mittel nur teilweise ausgeschöpft werden, können die frei werdenden Mittel Gemeinden mit grösseren kommunalen Integrationsprogrammen zugesprochen werden.

Mittel für Initiativgemeinden

Steigt der Bedarf von Initiativgemeinden so stark an, dass die für sie reservierten Beträge nicht mehr ausreichen, können sie zulasten der Anteile der Gemeinden der Typen 1 und 2 angepasst werden.

Nicht verwendete Mittel werden dem BFM zurückerstattet.

In allen Förderbereichen wird ein Teil der Mittel nicht direkt für Integrationsmassnahmen, sondern für die Aus- und Weiterbildung/Personalentwicklung der durchführenden Personen eingesetzt, z.B. für die Qualifizierung von Personal im Bereich frühe Förderung oder für interkulturell Übersetzende [grüne Dreiecke in Abbildung 2].

Die prozentuale Aufteilung ergibt folgende geplante Verwendung der Bundesmittel:

	Kanton / FI	Gemeinden Typ 1	Gemeinden Typ 2	Gemeinden Typ 3	direkt an Dritte	Total
Pfeiler 1						
Erstinformation	540'000	1'080'000		135'000	270'000	2'700'000
Information Beratung		405'000				
Diskriminierungsschutz	135'000	135'000				
Pfeiler 2						
Sprache und Bildung		1'925'000		100'000		2'700'000
Frühe Förderung		305'000		135'000	100'000	
Arbeitsmarktfähigkeit					135'000	
Pfeiler 3						
Interkulturelles Übersetzen					275'000	1'100'000
Soziale Integration	110'000	660'000		55'000		
Total	785'000	4'510'000		425'000	780'000	6'500'000

Abbildung 3: Verwendung der Bundesmittel (pro Jahr)

Im Förderbereich „Arbeitsmarktfähigkeit“ sind keine Mittel für Gemeinden vorgesehen, weil die meisten Massnahmen bereits in den Regelstrukturen implementiert sind. Die Freibeträge stehen aber auch für Projekte in diesem Förderbereich zur Verfügung.

Mittel im Förderbereich „Interkulturelles Übersetzen“ werden direkt an Dritte vergeben, damit diese ihre Dienstleistungen für alle kommunalen und kantonalen Stellen günstiger anbieten können. IKÜ-Dienstleistungen, die über die Mittel zur spezifischen Integrationsförderung mitfinanziert werden, dürfen nicht für Übersetzungsleistungen in den Regelstrukturen eingesetzt werden.

Die Finanzierungsschlüssel verwenden als Berechnungsbasis für die Gemeindeanteile Daten/Statistiken des Jahres 2011. Die Schlüssel bleiben für die 4-jährige Dauer des KIP unverändert. Ergeben sich durch zukünftige Entwicklungen veränderte Bedarfe, können FI und Gemeinden dank der freien Mittel Anteile anpassen.

Beteiligung von Bund, Kanton und Gemeinden

Die Finanzierungsschlüssel gehen im Allgemeinen davon aus, dass Massnahmen in Gemeinden paritätisch durch Bundes- und Gemeindemittel finanziert werden können. Um eine noch stärkere finanzielle Unterstützung der kommunalen Integrationsförderung zu ermöglichen, besonders in Fokusgemeinden, plant die FI ab dem Jahr 2014 eine Budgeterhöhung. Das Finanzierungsmodell geht vom Budget 2013 aus, gemäss welchem der Kanton im KIP ab 2014 gegenüber 2013 zusätzliche 1 Mio. Franken einsetzt.

Die Städte Zürich und Winterthur leisten einen signifikanten Mehranteil, dadurch können die Fokus- und die Initiativgemeinden weiter entlastet werden und müssen keinen paritätischen Beitrag leisten. Je nach Höhe des kantonalen Budgets können die Gemeinden weiter entlastet und die kantonalen Pfeiler „Gesundheit“ und „Wohnen, öffentlicher Raum und Sicherheit“ besser alimentiert werden.

Kantonale Mittel werden in erster Linie für direkte Aufträge an Dritte und für Eigenleistungen der FI eingesetzt. Direkte Kooperationen mit Dritten betreffen, wie bereits oben beschrieben, gesamtkantonale oder gemeindeübergreifende Massnahmen, Personalentwicklung in allen Förderbereichen, Kampagnen und weitere zentral erbrachte Leistungen.

Mit den kantonalen Mitteln wird ausserdem gewährleistet, dass die vom Bund geforderten Mindestbeteiligungen erreicht werden.

Prioritäten und zeitlicher Ablauf

Nicht alle Massnahmen werden schon 2013 vorbereitet und ab 2014 umgesetzt. Sie laufen auch nicht immer über die gesamte Programmdauer oder geniessen gleichbleibende Priorität.

Die einzelnen Massnahmen werden gestaffelt umgesetzt, sodass die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal genutzt werden können.

Oberste Priorität in den Jahren 2013 und 2014 hat das Initiieren der in Kapitel 2 beschriebenen Kooperationen, namentlich der Aufbau der Stellen der kommunalen Integrationsbeauftragten. Mit zunehmender Programmdauer verschieben sich die Prioritäten zur Realisierung konkreter Integrationsmassnahmen und deren Begleitung.

Die Planung und Umsetzung einzelner Massnahmen muss aufeinander abgestimmt werden. So ist damit zu rechnen, dass aufgrund einer verstärkten Erstinformation auch der Bedarf an Folgemaassnahmen steigt, z.B. an Deutschkursen.

Die Städte Zürich und Winterthur sind dank ihrer KZI gut aufgestellt und dürften bereits 2014 alle ihnen zustehenden Bundesmittel einsetzen können. Hingegen muss für eine vollständige Ausschöpfung der Mittel in vielen Gemeinden zuerst eine Erhöhung des Budgets bewilligt werden. Es wird versucht, dieses Ziel schrittweise zu erreichen.

Abbildung 4:
**KIP-Finanzierungsanteile
von Bund,
Kanton und Gemeinden**

Gemeinden		Bund an Gemeinden	Gemeindeanteil	Kanton an Gemeinden	Total im KIP
Typ 1	Zürich	2'082'000	2'700'000	—	4'782'000
	Winterthur	466'000	700'000	—	1'166'000
Typ 2	Fokusgemeinden	1'811'000	905'500	452'750	3'169'250
Typ 3	Initiativgemeinden	576'000	288'000	144'000	1'008'000
Zwischentotal alle Gemeinden		4'935'000	4'593'500	596'750	10'125'250

Einsatz durch den Kanton**/ Aufträge an Dritte		Bund an Kanton	Kanton (Eigenleistungen FI)	Total im KIP
FI	Kompetenzzentrum Integration	490'000	490'000	*980'000
FI	Gesundheit	50'000	200'000	250'000
FI	Wohnen/öffentl. Raum	110'000	440'000	550'000
FI	Diskriminierungsschutz	135'000	162'000	297'000
Dritte	Aufträge an Dritte	780'000	780'000	1'560'000
Zwischentotal Kanton/Dritte		1'565'000	*2'072'000	3'637'000

Total KIP	6'500'000	4'593'500	*2'668'750	13'762'250
------------------	------------------	------------------	-------------------	-------------------

Integrationspauschale	7'200'000			7'200'000
Total KIP mit Integrationspauschale	13'700'000	4'593'500	*2'668'750	20'962'250

* Ohne hoheitliche Aufgaben des Kantons, die im KIP nicht berücksichtigt werden dürfen.

** Ein grosser Teil dieser Mittel fliesst wiederum an Projekte in/für Gemeinden.

	A	
Literaturverzeichnis		64
	B	
Abkürzungen		65
Impressum		66

7 Anhang

Anhang A Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Migration (BFM) (2012): Rundschreiben vom 15.06.2012. Bern: Bundesamt für Migration.
- Bundesamt für Migration (BFM)/Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) (2011): Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund-Kantone. Bern: Bundesamt für Migration und Konferenz der Kantonsregierungen.
- Fachstelle für Integrationsfragen des Kantons Zürich (FI) (2012): Integrationsbericht Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften. Unveröffentlicht. Zürich: Fachstelle für Integrationsfragen des Kantons Zürich.
- Kobi, Sylvie/Redmann, Thomas/Nef, Rolf (2011): Niederschwellig integriert? Schlussbericht. Eine Evaluation von Angeboten der Fachstelle für Integrationsfragen des Kantons Zürich. URL: http://www.sozialearbeit.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/soziale_arbeit/Forschung/Forschungsberichte/abgeschlossen/Bericht_niederschwellig_integriert.pdf. Stand: 29.2.2012.
- Steinhardt, Mas Friedrich/Straubhaar, Thomas/Wedemeier, Jan (2010): Studie zur Einbürgerung und Integration in der Schweiz. Hamburg: Hamburgisches Welt-Wirtschaftsinstitut (HWWI).
- Zürcher Kantonalbank (ZKB) (2010): Immigration 2030. Szenarien für Zürcher Wirtschaft und Gesellschaft. Zürich: Zürcher Kantonalbank.

Anhang B Abkürzungen

AJB	Amt für Jugend und Berufsberatung
AOZ	Asylorganisation Zürich
AuG	Ausländergesetz (Bundesebene)
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFM	Bundesamt für Migration
FI	Fachstelle für Integrationsfragen des Kantons Zürich
HSK	Heimatlicher Sprach- und Kulturunterricht
IKÜ	Interkulturelle Übersetzer/-innen und Vermittler/-innen
JI	Direktion der Justiz und des Inneren
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KEF	Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KSA	Kantonales Sozialamt
KZI	Kompetenzzentrum Integration
LZ	Leistungsziel
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RS	Regelstruktur
SBW	Schul- und Berufswahl
SdL	Statistik der Lernenden
SZ	Strategisches Ziel
VA/AF	Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
VSA	Volksschulamt

Herausgeberin	Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen Neumühlequai 10, Postfach CH – 8090 Zürich Tel: 043 259 25 31, Fax: 043 259 51 16 E-Mail: integration@ji.zh.ch www.integration.zh.ch
Autoren	Julia Morais, Dr. Johannes Le Blanc, Thomas Heyn
Gestaltung und Satz	Vera Pechel, Basel
Produktion	kdmz, Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale, Zürich
Publikation	1. Auflage, November 2013
Auflage	1 000 Exemplare
Copyright	Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen / 2013